



BAD IBURG

# Gestaltungshandbuch

## Dorferneuerung Glane



**Ingenieurbüro  
Hans Tovar & Partner**  
Beratende Ingenieure GbR

- Wasserwirtschaft
- Abwassertechnik
- Wasserversorgung
- Straßenbau · Verkehr
- Landschaftsplanung
- Stadtplanung
- Ingenieurvermessung
- Geoinformationssysteme

Bei Fragen zum Gestaltungshandbuch oder bei konkreten Baumaßnahmen wenden Sie sich bitte an:



BAD IBURG

## Stadt Bad Iburg

Planen und Bauen  
Gesche Ahmann  
Am Gografenhof 4  
49186 Bad Iburg

Tel: (05403) 404-36  
Fax: (05403) 404-99  
E-Mail: [ahmann@badiburg.de](mailto:ahmann@badiburg.de)



## Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Amt für Landentwicklung Osnabrück

Michael Bürgel  
Mercatorstraße 4, 6 und 8  
49080 Osnabrück

Tel: (0541) 503-460  
Fax: (0541) 503-411  
E-Mail: [michael.buergel@lgl.niedersachsen.de](mailto:michael.buergel@lgl.niedersachsen.de)

UMSETZUNGSBEGLEITUNG:

## ibt Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner GbR

Stefan Lehmann  
Rheiner Landstraße 19-21  
49078 Osnabrück

Tel: (0541) 940 03-40  
Fax: (0541) 940 03-50  
E-Mail: [lehmann@ibtweb.de](mailto:lehmann@ibtweb.de)

## INHALTSVERZEICHNIS

Grußwort	4
1. Was ist Dorferneuerung	7
2. Aufgaben und Zielsetzung der Dorferneuerung	15
3. Maßnahmen der Dorferneuerung	21
4. Ortsbild	27
5. Gestaltungsgrundsätze	33
6. Richtlinie	45



## Grußwort



Drago Jurak  
Bürgermeister

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

unser Ortsteil Glane wurde in das Dorferneuerungsprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen und soll sich nun Schritt für Schritt entwickeln ohne dabei seinen einzigartigen Charakter zu verlieren. Die dörflichen Strukturen mit dem zentralen Thieplatz, der umgebenden freien Landschaft und den vielfältigen Hofstellen prägen das Ortsbild und machen Glane zu einem attraktiven und lebenswerten Ort.

Durch das tatkräftige Wirken des Arbeitskreises, der sich aus engagierten Bürgern des Ortes Glane zusammengefunden hat, sowie die umfangreiche Unterstützung und Begleitung durch das Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner GbR und das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen wurde ein Planwerk erstellt, das den Weg Glanes zu einem zukunftsfähigen Ortsteil beschreibt. Basierend auf einer umfangreichen Analyse wurden Ziele erarbeitet, die nun einen Leitfaden bilden, wie sich Glane in den nächsten Jahren entwickeln und gestalten wird.

Neben vielen öffentlichen Maßnahmen, die in dem Planwerk beschrieben werden und die wir in den nächsten Jahren durchführen möchten, bietet die Dorferneuerung auch die Möglichkeit der Förderung der Umsetzung privater Maßnahmen. Daher nutzen Sie die Gelegenheit, Ihre Häuser und Anlagen zu sanieren, und gleichzeitig einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung Glanes zu leisten. Wie dies genau funktioniert und was dabei zu beachten ist, können Sie dieser Broschüre entnehmen.

Drago Jurak  
Bürgermeister

# 1

## Was ist Dorferneuerung?

Die Dorferneuerung in Niedersachsen liegt dem Dorferneuerungsprogramm des Landes zu Grunde. Nach der Aufnahme eines Dorfes in das Dorferneuerungsprogramm wird eine auf die speziellen Erfordernisse des Dorfes abgestellte Dorferneuerungsplanung durchgeführt. Dieser Planungsprozess dauert in der Regel mindestens ein Jahr. Nach Fertigstellung und Genehmigung des Dorferneuerungsplanes beginnt eine zurzeit etwa sieben Jahre dauernde Förderperiode, in der Fördermittel für öffentliche und private Dorferneuerungs-Maßnahmen beantragt werden können.



BAD IBURG



### Was ist Aufgabe der Dorferneuerung?

Aufgabe der Dorferneuerung ist es, die ländlichen Siedlungen in ihrer charakteristischen Vielfalt zu erhalten, neuen funktionalen Anforderungen anzupassen und in die Landschaft einzubinden. Es geht darum, landwirtschaftliche und / oder ortsbildprägende Bausubstanz zu erhalten, den neuen funktionalen Anforderungen anzupassen oder einer neuen Nutzung zuzuführen, um so den dauerhaften Bestand sicherzustellen. Dabei steht im Vordergrund, die besondere Eigenart und Schönheit, die charakteristischen Merkmale und das spezielle Eigenleben des Dorfes zu erkennen, zu fördern und zu bewahren.



Das vorliegende Gestaltungshandbuch wendet sich insbesondere an Bauwillige und soll Anregungen und Leitlinien sowohl für die Gestaltung ortsbildprägender Gebäude und Bausubstanz sowie privater Gärten und Grünstrukturen aufzeigen. Das Gestaltungshandbuch soll dabei die spezifischen Gestaltungsmerkmale aufzeigen, die das Wesen des Dorfes ausmachen und das Dorf prägen.



### Wie funktioniert Dorferneuerung?

Eine umfassende Dorferneuerungsplanung ist vor allem geprägt durch eine intensive Bürgerbeteiligung. Durch die umfangreiche Beteiligung und Einbindung der Betroffenen in den Planungsprozess wird ein hohes Maß an Identifikation und Nachhaltigkeit bewirkt.

Die Bürger wählen einen Arbeitskreis, der intensiv bei der Planung mitwirkt, sich mit den Bedürfnissen der Dorfgemeinschaft auseinandersetzt und die Dorferneuerung über den gesamten Zeitraum intensiv begleitet. Jeder interessierte Bürger kann an den öffentlichen Sitzungen des Arbeitskreises teilnehmen oder sich in den Arbeitskreis wählen lassen.

Die Dorferneuerungsplanung wurde in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner, Osnabrück, und Vertretern des Fachdienstes Planen und Bauen der Stadt Bad Iburg erarbeitet. Dazu fanden regelmäßige Arbeitskreissitzungen, üblicherweise alle 4 – 6 Wochen eine Sitzung, im Dorf selbst statt.

Nach Fertigstellung der Dorferneuerungsplanung wurde der Plan durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) genehmigt und damit der Startschuss für die Förderung gegeben.

### Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Grundsatz: Alles, was von außen sichtbar ist, also Erneuerung von Dächern, Fassaden, Fenstern, Toren und Türen. Statisch bedingte Arbeiten wie z. B. die Unterkonstruktion beim Dach oder die Wärmedämmung sind ebenfalls förderfähig. Aber auch Maßnahmen im Freibereich wie Hofbefestigungen, Einfriedungen und Begrünungsmaßnahmen werden gefördert.

Mehr Infos hierzu finden Sie im Kapitel 5 „Gestaltungsgrundsätze“



### Was wird gefördert?

Gefördert werden können nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung“ (ZILE) neben der Dorferneuerungsplanung selbst und der gestalterischen, städtebaulichen und landschaftspflegerischen Betreuung auch Maßnahmen, wie:

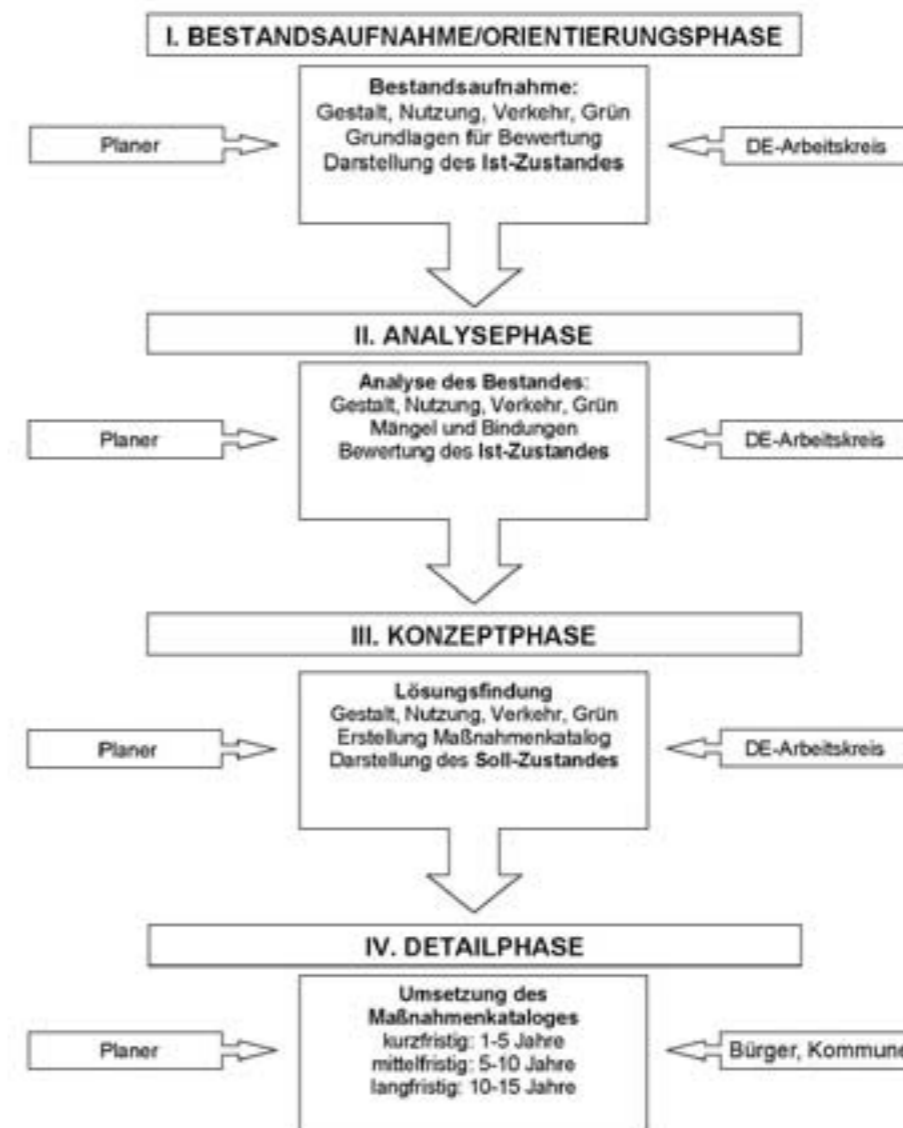
- Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse sowie der Aufenthaltsqualität von Straßen und Plätzen
- Abwehr von Hochwassergefahren im Ortsbereich sowie Renaturierung innerörtlicher Gewässer
- kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung des ländlichen Charakters
- Erhaltung ortsbildprägender Bausubstanz
- Neu-, Aus- und Umbau von Gemeinschaftsanlagen
- Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher sowie leerstehender ortsbildprägender Bausubstanz



### Förderung öffentlicher Maßnahmen:

- Der Fördersatz beträgt bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Nettokosten.
- Eine Erhöhung um 10 % ist möglich, wenn mit der Maßnahme auch die Ziele eines parallel laufenden Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK, Förderprogramm des Landes Niedersachsen) umgesetzt werden.
- Zusätzlich gewünschte Maßnahmen bedürfen der Anerkennung durch das Amt für Landentwicklung, AfL, Osnabrück.

## ABLAUF EINER DORFERNEUERUNGSPLANUNG





BAD IBURG



### Kann ich von der Dorferneuerung profitieren?

Jeder Bürger profitiert von der Dorferneuerung! Zum einen lassen sich positive Veränderungen im öffentlichen Freiraum ablesen, die das Dorfbild, die Aufenthaltsqualität und die Funktionalität der Bereiche verbessern. Es werden Maßnahmen und Veranstaltungen zur Verbesserung der Dorfgemeinschaft und der Integration von zugezogenen Bürgern durchgeführt oder die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse verbessert.



Eigentümer von landwirtschaftlicher, ehemals landwirtschaftlicher oder ortsbildprägender Bausubstanz können darüber hinaus nicht rückzahlbare Fördermittel für Erhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen an der Außenhaut der Gebäude oder Umnutzung beantragen.

### Förderung privater Maßnahmen:

- Der Fördersatz beträgt bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Bruttokosten
- Eine Erhöhung um 5 % ist möglich, wenn mit der Maßnahme auch die Ziele eines parallel laufenden Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes umgesetzt werden.
- Die Höchstförderung beträgt 25.000 € je Objekt. Mit „Objekt“ können auch einzelne Teile einer Hofstelle gemeint sein, z. B. eine Scheune.
- Neu ist die Anteilsfinanzierung bei privaten Maßnahmen. Dies bedeutet, dass bei Abrechnung der Maßnahme die Zuwendung auf die tatsächlichen Kosten neu errechnet wird. Mehrkosten gehen jedoch weiterhin zu Lasten des Antragstellers.

### Wichtig für die Realisierung der Förderung

- Im Vorfeld ist eine frühzeitige inhaltliche und zeitliche Abstimmung notwendig.
- Voraussetzung für die Förderung ist ein genehmigter DE-Plan (begründete Ausnahmen möglich).
- Der Antrag wird beim Amt für Landentwicklung Osnabrück über die Kommune gestellt.
- Die Mittel werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel bewilligt. Keine Maßnahme darf begonnen werden, bevor die Bewilligung des Amtes für Landentwicklung vorliegt! Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann jedoch gestellt werden.



### Tipp:

Wichtig ist, alle Anträge rechtzeitig zu stellen, damit die Fördermittel kontingiert werden können. Die Bewilligung der einzelnen Maßnahmen hängt nicht von dem Antragsdatum ab, sondern jede Maßnahme wird z. B. je nach Grad der Nachhaltigkeit auf einer Punkteskala bewertet.

# 2

## Aufgaben und Zielsetzung der Dorferneuerung

Der Dorferneuerungsplan als informelle Planung stellt einen Rahmenplan dar, der sowohl auf die Flächennutzungsplanung als auch die Bebauungsplanung sowie andere Fachplanungen Auswirkungen haben sollte. Er ist ein langfristig angelegtes Planungsinstrumentarium, das nicht in ein vorgeschriebenes Verfahrensmuster eingebunden ist. Daher bietet er die Möglichkeit einer Fortschreibung entsprechend der weiteren Dorfentwicklung und stellt eine flexible Handhabung sicher.





BAD IBURG



Eine nachhaltige Dorfentwicklung soll nach den Zielvorgaben der Agenda 21 erfolgen. Die Agenda 21 ist ein Handlungsrahmen der UNO für das 21. Jahrhundert und richtet sich an alle Länder und Gemeinden der Welt. Mit der Dorferneuerung sollen Schwerpunkte einer nachhaltigen Entwicklung gefördert werden wie Ökonomie, Ökologie sowie soziales und kulturelles Umfeld. Diese bilden eine vernetzte Struktur und sollten nicht einzeln, sondern als ganzheitliches Geflecht betrachtet werden, wobei die Beziehungen untereinander unbedingt berücksichtigt werden müssen.



Wenn die Dorferneuerung einen wirksamen Beitrag zur tatsächlichen Entwicklung der Dörfer im Sinne des Planungsansatzes leisten soll, müssen die vorgeschlagenen Maßnahmen durchgeführt werden, sei es durch die privaten Hausbesitzer bzw. Landwirte oder die öffentlichen Maßnahmenträger. Die Realisierungschance hängt dabei insbesondere auch von den zur Verfügung stehenden Förderungsmitteln ab.

Die Ziele der Förderung sind - nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) vom Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 29.10.2007 - insbesondere:

- Sicherung und Weiterentwicklung der ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume
- positive Entwicklung der Agrarstruktur
- Beitrag zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft
- nachhaltige Entwicklung der ländlichen Gebiete
- Bewahrung und Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Sozial- und Kulturraum sowie Stärkung des innerörtlichen Gemeinschaftslebens
- Bewahrung und Entwicklung des typischen Landschaftsbildes

Die Erarbeitung des Dorferneuerungsplanes entstand in enger Zusammenarbeit mit den Bürgern in Form von Bürgerinformationen, Arbeitskreissitzungen, Arbeitsgruppen und Bürgerversammlungen.

### Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK)

Im Vorfeld der Dorferneuerung Glane wurde in den sechs Kommunen des südlichen Osnabrücker Landkreises (Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Dissen, Glandorf, Hilter) 2008 das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept im südlichen Osnabrücker Landkreis ([www.ilek-sol.eu](http://www.ilek-sol.eu)) erarbeitet. Dabei wurden in den Arbeitskreissitzungen des ILEK mögliche Entwicklungspotentiale der Region aufgespürt sowie Entwicklungsziele, Handlungsansätze und konkrete Strategien zur Erreichung der Ziele formuliert. In den Kommunen wurden zusätzlich Arbeitsgruppen des ILEK gebildet, in denen die jeweiligen Ideen und Interessen der Bürger und Mitgliedsgemeinden zu den verschiedenen Themenfeldern diskutiert wurden. Über die Kommunen wird der Ideenaustausch zwischen den Arbeitsgruppen und den Arbeitskreissitzungen organisiert.

Zu folgenden Themen wurden im ILEK Arbeitskreise gebildet:

- Land-/Forstwirtschaft und Natur
- Wirtschaft und Verkehr
- Siedlungsentwicklung und Dorferneuerung
- Bildung und Qualifizierung
- Tourismus und Gesundheit
- Gesellschaft, Soziales und Kultur





BAD IBURG



Das ILEK bildet die Grundlage für spätere Investitionen und Förderungen durch Land, Bund und EU. Die Ziele dieser Förderung sind die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, kooperativer Umwelt- und Naturschutz sowie Erhaltung und Entwicklung attraktiver Natur- und Lebensräume. Durch das Konzept sollen bisher örtlich isolierte Einzelmaßnahmen besser aufeinander abgestimmt und eine nachhaltige, gebietsübergreifende Entwicklung angeregt werden. Das ILEK steht in direktem Zusammenhang mit der Dorferneuerung in Glane.

### Planungsablauf



Auf einer ersten Bürgerversammlung am 17.03.2009 wurden die Ziele und der Ablauf der Dorferneuerungsplanung dargestellt sowie ein Arbeitskreis aus Vertretern der Bürger aus Glane gewählt. Der Arbeitskreis ist das Planungs-, Beratungs- und Abstimmungsgremium während der Planungsphase und gegebenenfalls auch noch in der Ausführungsphase. Er soll die Untersuchungsergebnisse und Maßnahmenvorschläge der Planer erörtern und Anregungen, Planungsüberlegungen sowie die Meinung der Bürger in den Planungsprozess einbringen.

Beteiligte an der Dorferneuerung Glane:

- Auftraggeber: Stadt Bad Iburg
- Förderstelle: Amt für Agrarstruktur Osnabrück
- Zusammenarbeit: Herr Jurak, Stadt Bad Iburg  
Frau Ahmann, Stadt Bad Iburg  
Herr Völler, LGLN Osnabrück  
Herr Bürgel, LGLN Osnabrück

Mitglieder des Arbeitskreises:

- Barthold, Christian - Bäumker, André - Berens, Mechthild - Braun-Heringhaus, Elisabeth - Erdmann, Michael (Vorsitzender) - Große Albers, Aloysius - Hagedorn, Reinhard - Harms, Claudia - Havermann, Klaus - Kemper, Wilfried - Koch, Günther - Koch, Ute - Möllering, Christian - Mühlmeyer, Robert - Nagel, Johannes - Papenbrock, Maria - Peterswerth, Martin - Rahe, Irmgard (stv. Vorsitzende) - Rotermund, Heinrich - Schulte to Brinke, Maria - Schürmeyer, Elisabeth - Störbrock, Günter - Wiemann, Agnes - Wiemann, Herbert

Planung:

Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner

Der zeitliche Verlauf der Dorferneuerungsplanung stellte sich folgendermaßen dar:

- |            |   |
|------------|---|
| 17.03.2009 | 1. Bürgerversammlung: Darstellung der Ziele der Dorferneuerungsplanung, Bildung des Arbeitskreises. |
| 23.04.2009 | 1. Arbeitskreissitzung  |
| 09.06.2009 | 2. Arbeitskreissitzung  |
| 13.08.2009 | 3. Arbeitskreissitzung  |
| 23.09.2009 | 4. Arbeitskreissitzung  |
| 28.10.2009 | 5. Arbeitskreissitzung  |
| 12.01.2010 | 6. Arbeitskreissitzung  |
| 17.02.2010 | 7. Arbeitskreissitzung  |
| 17.03.2010 | 8. Arbeitskreissitzung  |
| 21.04.2010 | 9. Arbeitskreissitzung  |
| 16.06.2010 | 10. Arbeitskreissitzung   |
| 01.03.2011 | 11. Arbeitskreissitzung   |
| 28.11.2011 | 2. Bürgerversammlung: Darstellung des Dorferneuerungsplans  |



# 3

## Maßnahmen der Dorferneuerung

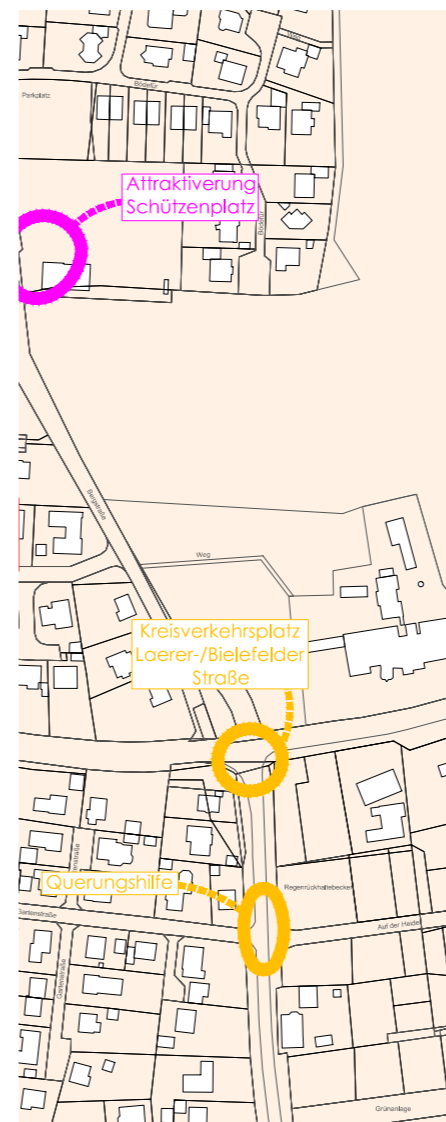
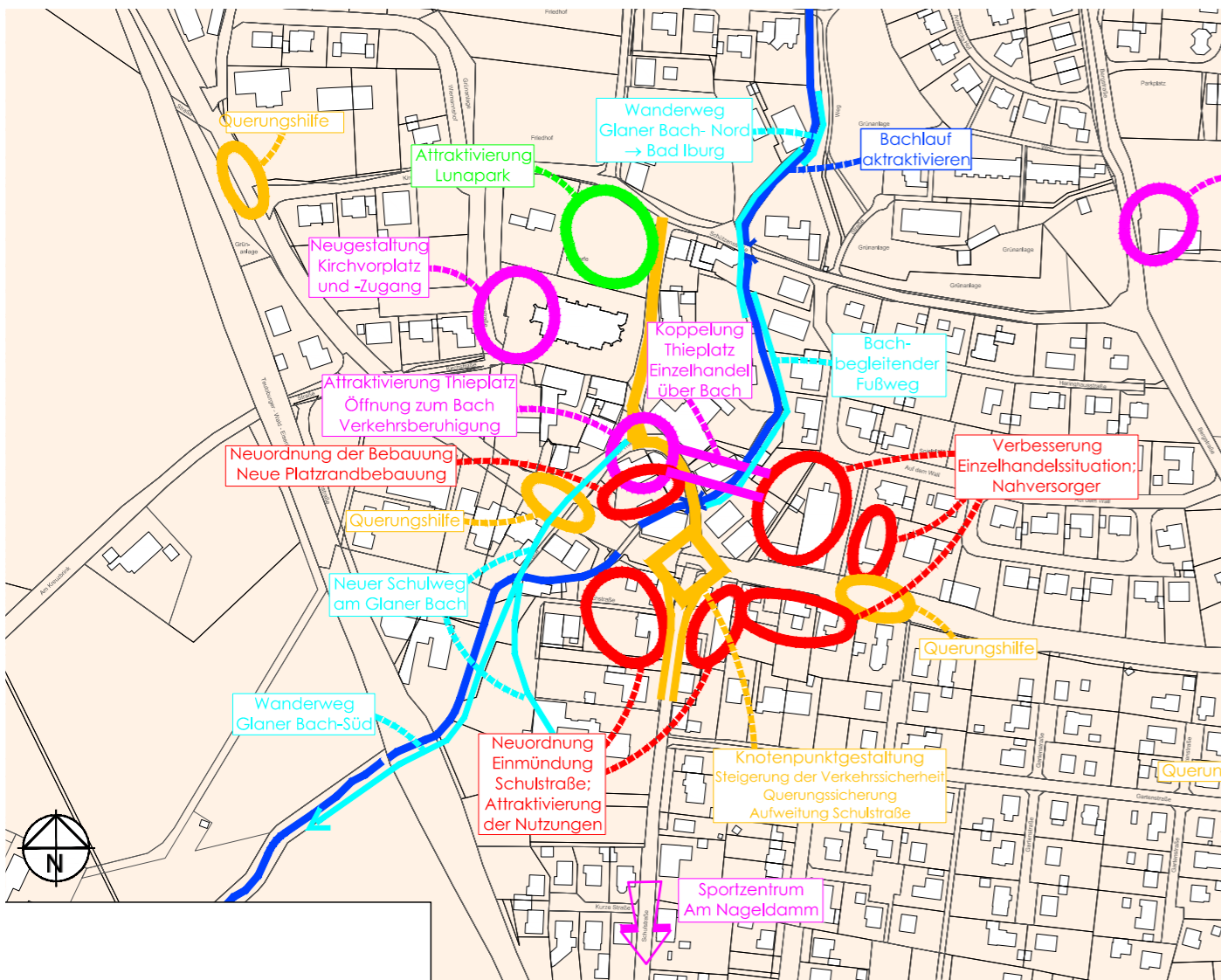
### ÖFFENTLICHE MASSNAHMEN

Zum Abschluss seiner Tätigkeit während der Planungsphase hat der Arbeitskreis aus den während der Arbeitskreissitzungen diskutierten und in den Arbeitsgruppen erarbeiteten Maßnahmen eine Prioritätenliste gebildet.

Zu diesem Zweck wurden die Maßnahmen in thematischen Gruppen zusammengefasst und mit einer Kurzbeschreibung versehen.

### PRIVATE MASSNAHMEN

Private Maßnahmen dienen dem Erhalt und der Gestaltung des Ortsbildes. Zu den (ehemals) land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden zählen auch die dazugehörigen Freiflächen wie Hof-, Garten- und Grünflächen.



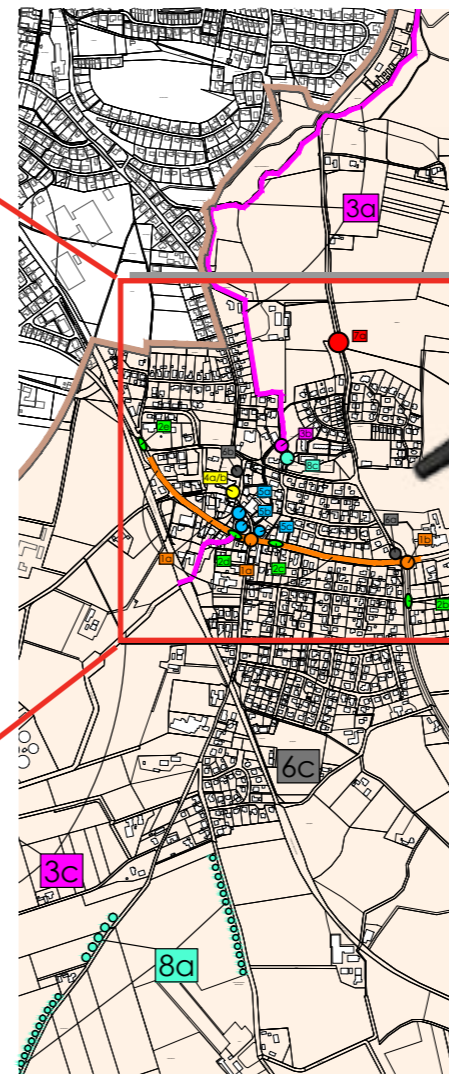
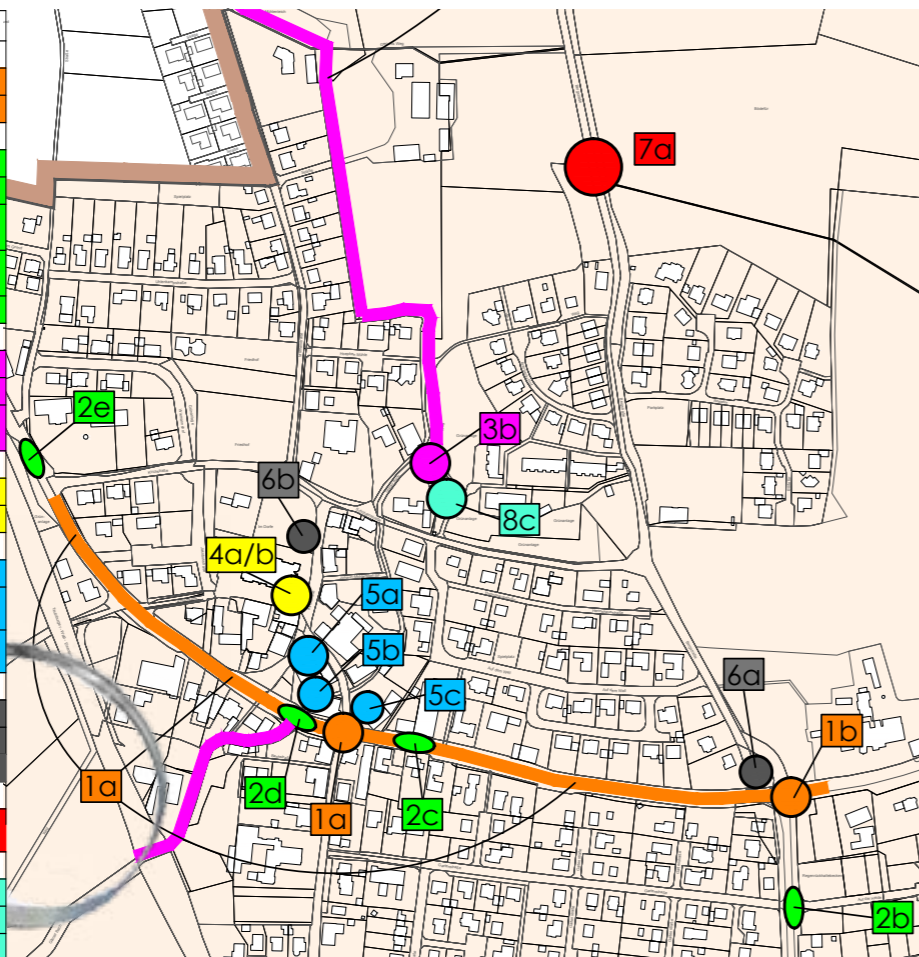
### Entwicklungsziele / Handlungskonzept / Maßnahmen

Das Handlungskonzept stellt auf die Handlungsfelder des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) ab und macht deutlich, wie die für Glane aus den Stärken und Schwächen entwickelten Ziele der Dorferneuerung die Ziele des ILEK unterstützen:

1. Handlungsfeld: Historische Entwicklung
  - Sichtbarmachen der eigenen Geschichte
  - Entwicklung des charakteristischen Erscheinungsbildes des Dorfes
2. Handlungsfeld: Dorfgemeinschaft, Dorfleben
  - Verbesserung und Pflege des Dorf- und Vereinslebens
  - Verbesserung der Integration von Neubürgern
  - Verbesserung der Angebote für alle Altersgruppen
  - familienfreundliches Wohnen erhalten und entwickeln
  - Verbesserung der sozialen Kontakte
  - Schaffung und Gestaltung von dörflichen Treffpunkten (z. B. Dorfgemeinschaftshaus, Mehrgenerationentreff)
3. Handlungsfeld: Wirtschaft und Nahversorgung
  - Förderung der Entwicklung der vorhandenen Nahversorgung
  - Sicherung und Entwicklung von ortsnahen Arbeitsplätzen
4. Handlungsfeld: Infrastruktur, Verkehr
  - Aufwertung der Verkehrsinfrastruktur
  - Erhöhung der Verkehrssicherheit
  - Steigerung der Mobilität im ländlichen Raum
  - Entwicklung eines bedarfsgerechten Rad- und Fußwegenetzes
5. Handlungsfeld: Landwirtschaft
  - Unterstützung der Landwirtschaft, Verbesserung der Agrarstruktur
  - Verbesserung der Verkehrssituation / Verkehrssicherheit



Maßnahmenliste	
1.	Ortsdurchfahrt
1.a	Gestalterische Verbesserung Bielefelder Straße
1.b	Kreisverkehrsplatz „Bielefelder Str./ Laerer Str.“
2.	Verkehrssicherheit
2.a	Knotenpunkt Schulstraße/Bielefelder Straße/Am Thie neu gestalten
2.b	Querungshilfe Laerer Str./ Gartenstraße/ Baugebiet Auf der Heide
2.c	Querungshilfe „Bielefelder Str./ Gartenstraße auf der Höhe des CAP-Marktes, Integration der Bushaltestelle
2.d	Querungshilfe „Bielefelder Str./ Am Thie“, Schulweg am Glaner Bach mit Integration der Bushaltestelle
2.e	Querungshilfe auf Höhe der Bushaltestelle an der Baumschule „Boymann“
3.	Wanderwege
3.a	Wanderweg Nördlicher Glaner Bach - Mühlenweg
3.b	Modell Wassermühle und Schautafel „Mühlen in Glane – Gestern und heute“
3.c	Wanderweg Südlicher Glaner Bach in Kombination mit Schulweg am Glaner Bach – Ritterweg (Scheventorf, Schleppenburg etc)
4.	Tourismus
4.a	Schautafeln über Ursprung des Ortes Glane aufstellen
4.b	Modell der historischen Kirchenburg
5.	Ortsmitte
5.a	Umgestaltung und Attraktivierung des Platzes „Am Thie“
5.b	Seniorenwohnen und Mehrgenerationen-treff/Dorfgemeinschaftshaus im Zentrum von Glane schaffen
5.c	Dorfbüro mit Maschinenringbüro und Geschäftsstelle der Glaner Vereine im Zentrum von Glane schaffen
6.	Ortsgestaltung
6.a	Erneuerung des Denkmals Uthmanns Klause
6.b	Erneuerung Ehrenmal
6.c	Sportzentrum Am Nageldamm
7.	Verbesserung für die Landwirtschaft
7.a	Begegnungsstellen in der Bergstraße für landwirtschaftliche Fahrzeuge schaffen
8.	Dorfökologie
8.a	Baumreihe entlang des Visbecker Rings
8.b	Entwicklungsmaßnahmen am Glaner Bach
8.c	Wehr bei Averbek



- Förderung erneuerbarer Energien
  - Förderung der Vermarktung regionaler Produkte
6. Handlungsfeld: Ortsbild / Siedlung
- Schaffung höherer Aufenthaltsqualität in der Ortsmitte
  - bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung mit Erhalt vorhandener Grünstrukturen
  - Erhöhung der Attraktivität des Ortes und des Ortsbildes
  - Verbesserung der Ortseingangsgestaltung
  - Attraktivierung der Ortsrandeingrünung und -durchgrünung
7. Handlungsfeld: Ortstypische Bausubstanz
- Erhaltung und Sanierung der ortsbildprägenden Bausubstanz
  - Bewahrung der traditionellen Gestaltungselemente
8. Handlungsfeld: Dorfökologie
- Erhaltung und Entwicklung des ländlichen Charakters
  - Erhaltung, ggf. Schaffung, Entwicklung und Vernetzung von naturnahen Biotopen
  - Verbesserung der Naherholungseignung
  - Verbesserung der Naturnähe der Gewässer
  - Verbesserung der Ortsrandeingrünung und -durchgrünung
  - Unterschiedliche Naturräume besser erlebbar machen
9. Handlungsfeld: Tourismus
- Stärkung und Weiterentwicklung der Erholungseignung und der touristischen Attraktionen
  - Verbesserung und Erweiterung der Angebotspalette entsprechend des Bedarfs
  - Erhöhung des Freizeitwertes
  - Entwicklung eines bedarfsgerechten Rad- und Fußwegenetzes
  - Verbesserung der Aufenthaltsqualitäten von Freiräumen

# 4

## Ortsbild

Als ortsbildprägend ist ein Gebäude anzusehen, wenn es von Form und Material ein deutlicher Zeuge der handwerklich und traditionell bestimmten Baukultur ist. Als Merkmale gelten Haustyp, Dachform, Dachdeckung, Wandmaterial, Fassadengliederung, Gestaltung der Fenster, Türen und Tore sowie Freiraumeinbindungen mit traditionellen, dorfgerechten Pflanzen. Im gesamten Dorferneuerungsgebiet gibt es noch eine Reihe von Gebäuden, die eine ortsbildprägende Bedeutung aufweisen.



Im Dorferneuerungsgebiet ist das niederdeutsche Hallenhaus die vorherrschende historische Hausform. Ursprünglich wurde es als Zweiständerkonstruktion mit abgewalmtem oder auch mit steilem Giebel erstellt. Durch größere Ernteerträge stieg später der Bedarf an Lagerflächen und Unterbringungsräumen, deshalb wurde aus dem Zweiständerbau der Vierständerbau entwickelt. In beiden Haustypen waren Menschen, Tiere, Futter, Nahrungsmittel, Werkstatt und vieles andere zusammen unter einem Dach untergebracht. Es war ein so genanntes Einhaus. Von der zentralen Feuerstelle ging der Blick über das Vieh und das ganze übrige Haus. Eine großflächige Ablösung der Fachwerkkonstruktionen erfolgte Mitte bis Ende des 19. Jahrhunderts. Ortsbildprägende Fachwerk- wie auch massive Steinbauten sind im Dorferneuerungsgebiet vorhanden. Einige Bauwerke, die als ortsbildprägend oder gar als Baudenkmal einzustufen sind, werden nachfolgend dargestellt.



Die weitere städtebauliche Entwicklung führte zu baulichen Ergänzungen durch rein wohngenutzte Gebäude, insbesondere in der Ortslage. Die ältesten, noch erhaltenen Gebäude sind überwiegend Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäude aus Fachwerk. Die ursprünglich typische Flechtwerk-Lehm-Ausfachung wurde bei der Bestandsaufnahme nur rudimentär vorgefunden. Insbesondere auf der Schleppenburg, wo das letzte Gebäude des früheren Rittersitzes zurzeit saniert wird, ist diese Bauweise noch erhalten. Heute sind die Gefache überwiegend ausgemauert und weiß gestrichen oder sogar mit Ziegeln und Klinkern vermauert. In einigen Fällen wurden einzelne Fassaden oder Teile der Fassaden von Fachwerkgebäuden durch eine massive Bauweise, die dann auch häufig verputzt und angestrichen wurde, ersetzt.

Für die ursprüngliche Bausubstanz ist das Satteldach mit einer naturroten Ziegeleindeckung typisch. Krüppelwalmdächer sind eher die Ausnahme. Die Windfedern der Dächer im Dorferneuerungsgebiet sind aus Holz und überwie-

gend weiß, grün oder braun gestrichen oder naturbelassen. Giebelschmuck an der Giebelspitze (z. B. Geckpfähle oder Irminsäulen) sind nur vereinzelt vorzufinden. Im Dorferneuerungsgebiet ist, ähnlich wie in vielen anderen Dörfern, z. B. auch im benachbarten Sentrup, zu beobachten, dass die Holzwindfedern häufig durch Ortgangsteine, Ziegel o. ä. ersetzt wurden, die aber nicht zu den typischen Gestaltungselementen zählen. Reeteindeckungen der Dächer, die früher üblich waren, sind nicht mehr vorhanden.

Für die Giebelfassaden der Zwei- und Vierständerbauten ist charakteristisch, dass der Ausbau symmetrisch zur Mittelachse des Hauses mit dem Dielentor in der Mitte erfolgte. Vom Raster der Fachwerkkonstruktion werden die Fensterformate der Holzsprossenfenster vorgegeben. Türen und Tore im Wirtschaftsbereich haben häufig einen grünen oder braunen Anstrich.

Die Fachwerkgebäude wurden zunehmend durch massive Steingebäude aus Ziegel- oder Bruchstein ersetzt. Massive Gebäude sind heute zum Teil verputzt. Der symmetrische Aufbau der Giebelfassaden wurde auch bei den späteren massiven Fassaden beibehalten. Typische Gestaltungselemente der massiven Fassaden sind die Einfassungen der Fenster, Türen und Tore. Diese sind oftmals aus Sandstein. Bei Ziegelgebäuden wurden die Einfassungen und die Sohlbänke häufig mit einer Ziegelrolschicht hergestellt. Teilweise sind auch aufwändigere Ziegelverzierungen und Einfassungen vorhanden. Die Einfassungen von Fenstern und Türen und die Radabweiser am Dielentor sind bei den verputzten Gebäuden relativ häufig aus Naturstein. Vereinzelt sind auch die Gebäudekanten durch Ecklisenen aus Naturstein oder Putz betont.

Fensteröffnungen von massiven Gebäuden waren früher im Wohnteil überwiegend als stehende Formate mit Stichbogen gestaltet. Die zweiflügeligen Fenster, häufig durch Sprossen gegliedert, wiesen zum Teil Oberlichter über





einem Kämpfer auf. Relativ ursprüngliche Fenster, soweit noch im Dorferneuerungsgebiet vorhanden, weisen zwei, drei oder vier Sprossenfelder je Fensterflügel auf. Oberlichter sind häufig mit zwei, selten mit acht Sprossenfeldern ausgestattet.

In der Vergangenheit führte die Umgestaltung historischer Bausubstanz häufig zu modernen Überformungen. Hier spielt die leicht verfügbare Materialvielfalt der Baumärkte, insbesondere auch mit der globalen Erreichbarkeit verschiedenster Baustoffe, eine oft auch negative bedeutende Rolle.

### Denkmalschutz

Nachfolgende Baudenkmäler in Glane wurden vom Landkreis Osnabrück mitgeteilt:

- Bergstraße 5 (Speicher Avertecks Hof)
- Kirchstraße 3 (St. Jacobus Kirche)
- Schützenstraße (Kriegerdenkmal)
- Schulstraße 24 (Wegekreuz)
- Visbecker Ring 2 (Wegekapelle Kassens)
- Am Kreuzbrink (Wegekapelle)
- Am Kreuzbrink 1 (Haupthaus)
- Visbecker Ring 19 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude, Heuerhaus)
- Visbecker Ring (Wegekreuz mit Linden)
- Visbecker Ring 37 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude, ehemaliges Haupthaus)
- Visbecker Ring 21 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude, ehemaliges Haupthaus)
- An der Schleppenburg 52b (Wohn-/Wirtschaftsgebäude, Doppelheuerhaus)
- Brockmeyers Weg 6a (Wohn-/Wirtschaftsgebäude, Haupthaus)
- Am Freedden 6 (Hof Schweppe)



- Mühlenstraße 30 (Mühle der Freundschaft)
- Bielefelder-/Bergstraße (Uthmanns Klause)
- Mühlenstraße 24 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude, Haupthaus)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können unter anderem sein: Wohngefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Absatz 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen einer Denkmalbehörde und der Stadt oder dem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege beim Landkreis Osnabrück unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Absatz 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.



### HINWEIS:

Maßnahmen an sowie in der Umgebung von Baudenkmalen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung entsprechend dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG).



# 5

## Gestaltungs- grundsätze

### GESTALTUNG DER GEBÄUDE

Im Dorferneuerungsgebiet herrscht die ein- bis ein-  
einhalbgeschossige Bebauung vor. Vereinzelt kommt  
auch zweigeschossige Bebauung vor. Es handelt sich  
dabei um ursprüngliche Wohnhäuser auf den Hof-  
stellen und um ursprünglich gewerbliche Gebäude.  
Neubauten, aber auch zu erneuernde Gebäude im  
Dorferneuerungsgebiet, sollten sich dem Baubestand  
anpassen, d. h. der Maßstab und auch die Formenspra-  
che der umgebenden ursprünglichen Gebäude sollte  
aufgenommen werden bzw. ähnlich sein.

Zweigeschossige Gebäude sollten nur innerhalb der  
neuzeitlich überformten Siedlungsbereiche Glanes  
entstehen. Der Außenbereich bzw. die Hofstellen soll-  
ten hierfür tabu sein, da mit dieser Bauform an diesen  
Standorten erhebliche Beeinträchtigungen des Orts-  
und Landschaftsbildes einhergehen können.



## FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Dorferneuerung bietet, unter vielen anderen, für folgende Maßnahmen eine Förderung für private und öffentliche Antragsteller:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen nach näherer Maßgabe des Dorferneuerungsplans.
- Maßnahmen die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen, vor Einwirkungen von Außen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden, soweit sie nicht im Rahmen des einzelbetrieblichen Agrarinvestitionsförderprogramms gefördert werden.

## WELCHE MASSNAHMEN KÖNNEN GEFÖRDERT WERDEN?

Als Grundsatz gilt: Alles, was von außen sichtbar ist, kann gefördert werden:

- Erneuerung von Dächern, Fassaden, Fenstern, Toren und Türen
- Aber auch statisch bedingte Arbeiten sind förderfähig, wie z. B.
- die Unterkonstruktion beim Dach, die Sanierung von Grundmauern und das Auswechseln von abgängigen konstruktiven Teilen

Darüber hinaus ist eine Wärmedämmung im Zusammenhang mit der Erneuerung/Sanierung der Gebäudehülle ebenfalls förderfähig.

Aber auch Maßnahmen im Freibereich werden gefördert. Darunter fallen u. a. die Herstellung von Zäunen, Mauern, Sitzecken, Toreinfahrten, Treppen sowie die Gestaltung und Bepflanzung der Hof- und Freiflächen durch Hofbefestigungen, Einfriedungen (Pflasterung, Hecken) sowie Begrünungsmaßnahmen.

## DACH

Für Neubauten sollten, entsprechend den historischen Vorgaben, langgestreckte Baukörper mit steiler Dachneigung bevorzugt werden. Diese fügen sich besser in das Dorfbild ein als kompakte Gebäude mit hohem Sockel und flach geneigtem Dach. Grundsätzlich sollte der Ausbau vorhandener Gebäude dem Neubau zusätzlicher Gebäude vorgezogen werden. Dies gilt insbesondere für den ländlich geprägten Außenbereich.

Um eine gute Ausnutzung des Daches zu erreichen, sind für eine ausreichende Belichtung des Dachgeschosses Ausbauten im Dach notwendig, die für das ursprüngliche Gebäude nicht typisch sind. Um den Charakter des Hauses bei Umbaumaßnahmen auch bei einer Erweiterung der Wohnfläche möglichst zu erhalten, sollten folgende Gestaltungsempfehlungen berücksichtigt werden:

- Dachneigung bei eingeschossigen Gebäuden möglichst steil
- Dacheindeckung, naturrote, unglasierte und nicht engobierte Tonziegel
- Erhalt der geschlossenen Dachflächen
- Keine Vergrößerung des Dachüberstandes
- Material für Dachrinnen und Fallrohre: Zinkblech
- Ortgang: Windfeder aus heimischen Hölzern
- Wenn Dachausbauten, dann Schlep- oder Giebelgauben, Gauben mit abgeschrägten Seiten sind untypisch
- Anordnung der Gauben bei landwirtschaftlichen Wohn- / Wirtschaftsgebäuden möglichst über dem Wohnteil, d. h. ursprüngliche innere Gliederung des Gebäudes bleibt ablesbar
- Gauben, Wangen und Giebeldreieck mit Holzverschalung. Die Farbgebung richtet sich nach den vorhandenen typischen Anstrichen
- Mehrere Dachgauben sind einer großen Gaube vorzuziehen



Alle Dachziegel- oder Oberschwanzziegel (bei kleinen Gebäuden) fügen sich immer gut in das Dorf ein.



Zwerchhäuser sind bei ausgebautem Dachgeschoss nützliche Gliederungs- und Belichtungshilfen.



## FASSADEN



Auf den Hofstellen ist die ortstypische Bauweise die Fachwerkkonstruktion mit ausgemauerten Ziegel- oder verputzten Gefachen. Ursprüngliche Massivbauten wurden aus Ziegel- oder Bruchstein hergestellt. Teilweise wurden massive Gebäudefassaden verputzt.

Bei der wärmetechnischen Verbesserung der Gebäude sollte das Fachwerk nach Möglichkeit nicht verkleidet werden. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob durch eine Herausnahme der Ausfachung und den Ersatz durch bauphysikalisch geeignete Materialien der Wärmeschutz erreicht werden kann. Ferner ist darauf zu achten, dass Schnitzereien und Inschriften nicht verdeckt werden. Bei verputzten Mauerwerksflächen sollte der Putz in der Oberfläche möglichst glatt werden, aber nicht absolut planeben sein. Unansehnlich gewordenes Sichtmauerwerk kann mit einer Farbschlämme gestrichen werden, ohne dass die Lebendigkeit des Stein-Fugen-Wechsels aufgehoben wird.



- Erhalt des typisch, symmetrischen Aufbaus der Giebelfassaden
- Einbau von zusätzlichen Fenstern der gleichen Größe ist grundsätzlich möglich, aber Übernahme der vorhandenen Einfassungselemente
- Erhalt der vorhandenen Betonung der massiven Fassaden durch Ziegel- oder Putzverzierungen
- Erhalt des Dielentores bei Umnutzung zu Wohnzwecken, um den ursprünglichen Charakter des Wirtschaftsgiebels zu wahren
- Frühere Teilung zwischen Wohn- und Wirtschaftsteil sollte an der Traufefassade nachvollziehbar bleiben

## FENSTER

Stehenden Fensterformaten sollte der Vorzug gegeben werden. Besser zwei schmale, anstelle eines überbreiten Fensters einplanen. Übergroße, ungegliederte Öffnungen (Blumenfenster) stören das harmonische Erscheinungsbild des Hauses. Höhe, Breite und Unterteilung der Fenster sollte dem Baukörper und -stil angepasst sein und in einem harmonischen Verhältnis stehen. Eine möglicherweise vorhandene besondere Gestaltung des Fenstersturzes und der Sohlbank sollte erhalten bleiben. Bei den Holzfenstern ist darauf zu achten, dass nur heimisches Holz verwendet wird. Bei Putzbauten müssen die Fenster die Gliederung der Fassade übernehmen. Daher sind Fenster ohne Sprossen zu vermeiden.



- Erhalt der vorhandenen ursprünglichen Gestaltung von Fensterstürzen und Einfassungen
- Erhalt des vorhandenen Rhythmus der Fensteröffnungen und ihrer Symmetrie auch beim Einbau zusätzlicher Fenster. Die Gestaltung der Einfassungen sollte dem Bestand entsprechen
- Anpassung der Größe der Fenster von Fachwerkbauten an das Raster des Fachwerks, Fenster sollten außen bündig am Fachwerk angeschlagen werden
- Wohnraumfenster sollten als stehende Formate in der ursprünglichen Größe und mit ursprünglich vorhandener Gliederung (keine innen liegenden Sprossen) verwendet werden

- In Fensteröffnungen für Rund- und Stichbogenfenster kein Einbau von rechteckigen Fenstern. Im Wohnteil ausschließlich Holzfenster aus heimischen Hölzern
- Fenster im ehemaligen Wirtschaftsteil kleiner als Fenster im Wohnteil
- Im Wirtschaftsteil vorhandene Metallsprossenfenster auch bei einer Umnutzung möglichst erhalten oder ggf. durch Holzsprossenfenster ersetzen
- Wenn die Verwendung von Betonrahmenfenstern aufgrund der Gebäudenutzung erforderlich wird, sollten sie in jedem Fall einen weißen Anstrich und die typische Einfassung erhalten. Bei einer Umnutzung, Ersatz vorhandener Betonrahmenfenster durch gegliederte Holzsprossenfenster



## TÜREN UND TORE



Wenn Wohn-/Wirtschaftsgebäude ausschließlich zu Wohnzwecken umgenutzt werden, wurde häufig die große Türöffnung „Grot Dör“ zu Gunsten kleinerer Türen zugemauert. Solche Umgestaltungsmaßnahmen zerstören jedoch den Charakter des Wirtschaftsgiebels und sollten in jedem Falle vermieden werden.

Die Haustür ist für den Charakter des Hauses mit bestimmend und sollte mit überlieferten Gestaltungsmerkmalen hervorgehoben werden (z. B. Holztüren mit Gliederungen mit verschieden verlaufenden Verbretterungen, Anordnung von Sichtfenstern, Gestaltung der Türgriffe). Folgende Grundsätze sollten bei Umbau und / oder Umnutzung beachtet werden:



- Erhalt des Dielentores auch bei einer Umnutzung in seiner Gestalt und Proportion
- Erhalt der charakteristischen Gliederung der Dielentore (unten Holz, oben Glas)
- Ursprüngliche Materialien (Holz und Glas) sollten für Türen und Tore weiterhin verwendet werden. Der Glasanteil sollte im Verhältnis zum Holzanteil geringer sein
- Große Glasflächen vermeiden - eher Sprossenverglasung in Segmentbögen
- Keine Verwendung von Metall- oder Kunststoffen bzw. Türen
- Weitere Verwendung der historisch vorgegebenen Farbgebung von Braun und Grün. Weißer Anstrich ist für Tür und Tor untypisch für Glane



## FARBEN

Mit Hilfe eines Taschenmessers findet man fast immer Spuren von Farbtönen wieder, in denen das Haus und die Holzelemente der Fassade einmal gehalten waren. Dies kann - vorausgesetzt, es harmoniert mit der Umgebung - eine Orientierung für die künftige farbliche Gestaltung sein.

## AUSSENANLAGEN

Häufig wird der Hofraum durch Haupt- und Nebengebäude begrenzt. Gestaltungselemente wie Natursteinmauern, Hofbäume, Heckenstrukturen und Obstwiesen ergänzen oft das Ensemble. Der Abschluss des Hofraumes wird teilweise zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche (häufig zu den Grünländern) durch ältere großkronige Hofbäume gebildet. Die charakteristischen Gestaltungsmerkmale sollten bei Veränderungen der Außenanlagen möglichst erhalten bleiben oder wieder hergestellt werden:

- Durch das Anlegen von Hecken, Baumreihen ggf. Natursteinmauern sollten fehlende Begrenzungen und Raumkanten wieder hergestellt werden
- Nutzung notwendiger, zusätzlicher Gebäude für die Raumwirkung
- Einfriedungen sollten durch geschnittene Laubhecken oder auch Holzlattenzäune (Staketenform) erfolgen. Auch Bruchstein- oder Ziegelmauern sind regional typisch
- Keine Verwendung von Holzzäunen mit waagerechter Betonung, Jägerzäunen, Beton- oder Kunststoffeinfriedungen
- Befestigungen der Zufahrten und Hofräume nur in den Bereichen, die für die Nutzung erforderlich sind. Weniger stark genutzte Hofflächen sollten nur durch Schotterrasen, Rasenfugenpflaster oder eben gar nicht befestigt werden
- Herstellung der Befestigungen aus ortstypischen Materialien (Natursteine oder Klinker). Erhalt vorhandener Natursteinpflasterungen
- Erhalt und Ergänzung der für die landwirtschaftlichen Hofstellen typischen Elemente, wie Obstwiesen und Weiden sowie Heckenstrukturen und Hofbäume





## GÄRTEN UND FREIFLÄCHEN



Gärten stellen sich heute - von Kiel bis Konstanz - mehr oder weniger überall gleich dar: Einheitsrasen, sterile, kurz geschorene Hecken und - nicht sichtbar, aber vorhanden - viel Chemie. Selbst in ländlichen Gegenden ist die bunte Tier- und Pflanzenwelt unserer heimischen Gärten einer bunten und farbenprächtigen Welt aus überzüchteten Stauden und fremdländischen Gehölzen aus dem Gartenbaumarkt gewichen. Diese sind unter Umständen pflegeleichter, dienen aber nicht der heimischen Natur. Der traditionelle „Bauerngarten“ befindet sich auf dem Rückzug.



Im Rahmen der Dorferneuerung soll jedem Gartenbesitzer aufgezeigt werden, wie mit wenig Kostenaufwand durch eine Kombination von Kräutern, Gemüse- und Gewürzpflanzen sowie einfacher und dennoch schöner Blumen so ein „Bauerngarten“ die sterilen Rasenflächen und nutzlosen Ziergehölze ersetzen kann. Somit wird der „Charakter des Dorfes“ gestärkt und grenzt sich dadurch auch deutlich von eher städtischen Siedlungsformen ab.

Auf den folgenden Seiten ist eine Auswahl von empfohlenen und förderfähigen Pflanzen für Dorf und Landschaft dargestellt:



## Gehölze für den innerörtlichen Bereich

Amelanchier lamarckii	Kupferfelsenbirne	Laburnum anagyroides	Goldregen
Amelanchier ovalis	Felsenbirne	Ligustrum vulgare	Liguster
Buxus sempervirens	Buchsbaum	Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Carpinus betulus	Hainbuche	Lonicera tatarica	Tatargeißblatt
Cornus mas	Kornelkirsche	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Corylus avellana	Haselnuss	Philadelphus coronarius, i.S.	Falscher Jasmin
Crataegus laevigata	zweigfelliger Weißdorn	Potentilla frutic. i.S.	Fingerkraut
Crataegus laevigata	Rotdorn	Ribes sanguineum i.S.	Blutjohannisbeere
Crataegus monogyna	Weißdorn	Rosa spec.	Strauchrosen
Cytisus scoparius	Besenginster	Rosa spec.	Wildrosen
Deutzia gracilis	Maiblumenstrauch	Sorbus aria	Mehlbeere
Forsythia i.S.	Forsythie	Spiraea x arguta	Brautspiere
Hedera helix i.S.	Efeu	Spiraea x vanhouttei	Prachtspiere
Hydrangea arborescens	Strauchhortensien	Syringa vulgaris	Flieder
Hydrangea macrophylla	Gartenhortensien	Taxus baccata	Eibe
Hydrangea paniculata i.S.	Rispenhortensie	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Hypericum calycinum	Johanniskraut	Viburnum opulus	Schneeball
Ilex aquifolium	Stechpalme	Weigela florida / Hybriden i.S.	Weigelie i.S. = in Sorten
Juglans regia	Walnußbaum		
Kerria japonica	Ranunkelstrauch		



**Gehölze für die freie Landschaft und den innerörtlichen Bereich:**



Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Gemeiner Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaea	Gemeines Pfaffenhütchen
Fagus sylvatica	Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Ilex aquifolium	Stechpalme
Malus sylvestris/domestica	Holzapfel/Wildapfel)
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Viburnum opulus	Schneeball

**Obstbäume**

**Äpfel:**  
Großer Rheinischer Bohnapfel - Grüner Wintertettiner - Landsberger Renette - Roter Boskoop - Roter Winterstettiner - Schöner von Boskoop - Schöner von Nordhausen

**Birnen:**  
Doppelte Philippsbirne - Frühe aus Trévoux - Gellerts Butterbirne - Gute Luise - Neue Poiteau - Köstliche von Charneu - Gute Graue

**Süßkirschen:**  
Büttners Rote Knorpel - Große Schwarze Knorpel - Knauffs Schwarze - Querfurter Königskirsche - Schmalfelds Schwarze - Werdersche Braune - Werdersche Frühe

**Sauerkirsche:**  
Fanal Schattenmorelle - Werdersche Glaskirsche

**Pflaumen:**  
Czar Emma Leppermann - Ontariopflaume Wangenheimer

**Johannisbeeren:**  
Bogatyr (schwarze Sorte) - Rote Holländische - Silvergieters Schwarze - Werdavia (weiße Sorte)

**Himbeeren:**  
Schönemann Zeva 2

**Geschnittene Hecken**

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Ligustrum vulgare	Liguster
Taxus baccata	Eibe

Pflanzenliste aus: Dorferneuerung, Pflanzenauswahl für den ländlichen/ dörflichen Raum, Amt für Agrarstruktur



# 6

## Richtlinie

Die Anträge auf Förderung im Rahmen der Dorferneuerung können im Amt für Landentwicklung Osnabrück beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen LGLN bzw. über die Stadt Bad Iburg gestellt werden. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) ist im folgenden Kapitel abgedruckt.

Schon während der Planungsphase zeichnete sich das Interesse von Besitzern ortsbildprägender Bausubstanz an der Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Ortsbildes ab.



BAD 184RG

**H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)**

RdErl. d. ML v. 29. 10. 2007 — 306-60119/3 —

— **VORIS 78350** —

Bezug: RdErl. v. 2. 5. 2005 (Nds. MBl. S. 417) — **VORIS 78350** —

**1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren unter Beteiligung der EU und des Bundes auf der Grundlage

- der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 277 S. 1 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2012/2006 des Rates vom 19. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 384 S. 8), — im Folgenden: ELER-VO — und
- der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK)

nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die integrierte ländliche Entwicklung.

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Grundsätze der AGENDA 21 die ländlichen Räume i. S. der Artikel 20 und 52 ELER-VO über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

1.2 Die Länder gewähren ergänzend zu Nummer 1.1 unter Beteiligung der EU auf der Grundlage der ELER-VO nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, die zur Erreichung der Ziele nach den Artikeln 20 und 52 ELER-VO erforderlich sind, aber im Rahmen der GAK nicht gefördert werden dürfen.

Zweck dieser ergänzenden Förderung ist

- die nachhaltige Entwicklung von ländlichen Gebieten,
- die Bewahrung und Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Sozial- und Kulturraum und Stärkung des innerörtlichen Gemeinschaftslebens sowie die Bewahrung und Entwicklung des typischen Landschaftsbildes,
- die Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung mit Dienstleistungseinrichtungen,
- die Förderung des Fremdenverkehrs,
- die Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden. Zum „Nichtkonvergenzgebiet“ zählen das übrige Landesgebiet Niedersachsen und das Land Bremen.

1.4 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden nach Nummer 1.1 und den Fördergrundsätzen GAK folgende Maßnahmen:

- 2.1.1 Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte als Vorplanung i. S. des § 1 Abs. 2 des GAK-Gesetzes (GAKG) zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft, die auf der Basis einer Analyse der regionalen Stärken und Schwächen
  - die Entwicklungsziele der Region definieren,
  - Handlungsfelder festlegen,
  - die Strategie zur Realisierung der Entwicklungsziele darstellen und
  - prioritäre Entwicklungsprojekte beschreiben.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitt 341.1 aufgeführt.

- 2.1.2 Ein Regionalmanagement zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse durch
  - Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
  - Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
  - Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitt 341.2 aufgeführt.

- 2.1.3 Investive Maßnahmen (**Anlage**) sowie deren Vorbereitung und Begleitung im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im ländlichen Raum in den folgenden Bereichen:

- 2.1.3.1 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) einschließlich Projekten zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie Projekten des freiwilligen Nutzungstauschs.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitte 125.1.1 bis 125.1.4 aufgeführt.

- 2.1.3.2 Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte i. S. des § 1 Abs.1 Nr. 1 Buchst. d GAKG zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie der dazu erforderlichen Dorfentwicklungsplanungen/-konzepte und der Umsetzungsbegleitung.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitte 322.1 und 322.2 aufgeführt.

- 2.1.3.3 Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten und Projekte land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitt 311 aufgeführt.

- 2.1.3.4 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitt 125.2 aufgeführt.

- 2.1.4 Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotopie gemäß den §§ 24 bis 28 b, 32 bis 33 a und 34 b NNatG dürfen nicht gefördert werden.

- 2.1.5 Bei einer Förderung aus Mitteln der GAK sind die nachfolgenden Regelungen der Fördergrundsätze zu beachten:

- 2.1.5.1 Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, dass Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft oder dem Tierschutz dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können.

Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes beachtet werden, um die strukturellen sowie ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raums zu verbessern.

Im Rahmen der Förderung soll verstärkt dazu beigetragen werden, eine mit ökologisch wertvollen Landschaftselementen vielfältig ausgestattete Landschaft zu erhalten und zu schaffen, den Erosionsschutz zu sichern und den Tierschutz zu verbessern.

Bund und Länder weisen auf den notwendigen Schutz der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhaltenen Landschaftsbestandteile hin. Die Erhaltung der Landschaftsbestandteile ist mit anderen Interessen und Belangen abzuwägen.

- 2.1.5.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Landkauf mit Ausnahme des Landzwischenverkehrs in Verfahren nach dem FlurbG und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz und von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Kauf von Lebendinventar,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, wie z. B. Flächennutzungs- oder Bebauungspläne,
- Beratungs- und Betreuungslösungen der öffentlichen Verwaltung,
- Betriebskosten bei Projekten nach Nummer 2.1.3,
- Projekte gemäß Nummer 2.1.3.4 für natürliche und juristische Personen des privaten Rechts mit Ausnahme von Infrastruktureinrichtungen, die uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und — im Fall von Wegebau — die dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen,
- Projekte nach Nummer 2.1.3.3 (Anlage Abschnitt 311), wenn eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme möglich ist,
- Investitionen in Gemeinschaftseinrichtungen bei Projekten nach Nummer 2.1.3.2 für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

- 2.1.5.3 Bei den Ausgaben nach Nummer 2.1.3.1 (Anlage Abschnitte 125.1.1 bis 125.1.4) sind von der Förderung ausgeschlossen

- Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- Beschleunigung des Wasserabflusses,
- Bodenmelioration und
- Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine.

Die Wirkungen des Flurbereinigungsverfahrens auf Natur und Landschaft sind zu dokumentieren.

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die o. g. Projekte im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

- 2.1.5.4 Bei den Ausgaben nach den Nummern 2.1.3.2 und 2.1.3.3 (Anlage Abschnitt 311, 322.1, 322.2) werden Projekte, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages genannten Produkten dienen, nach

dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm und nicht nach dieser Richtlinie gefördert.

- 2.1.6 Bei einer Förderung aus Mitteln der GAK gelten nach den Angaben, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Rahmen der Notifizierung gegenüber der EU-Kommission gemacht hat, zusätzlich folgende Einschränkungen:

Regionalmanagement und regionale Entwicklungskonzepte, die aus anderen Programmen, beispielsweise LEADER oder REGION AKTIV gefördert werden, können nicht zusätzlich nach den Nummern 2.1.1 bzw. 2.1.2 dieser Richtlinie gefördert werden (Kumulationsverbot). Je genau abgegrenzter Region sind bezogen auf die Aktivitäten der ländlichen Entwicklung jeweils nur ein integriertes Entwicklungskonzept und ein Regionalmanagement förderfähig. In einer Übergangszeit bis zum 31. 12. 2008 können ggf. geringfügige Überschneidungen geduldet werden.

2.2 Gefördert werden nach Nummer 1.2 und dem Programm der Länder Niedersachsen und Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der ELER-VO folgende ergänzende Maßnahmen zur GAK:

- 2.2.1 in den Bereichen

- Kultur- und Erholungslandschaft,
- Fremdenverkehr,
- Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung,
- Dorfentwicklung,
- Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitte 125.1.5, 313, 321, 322.3 und 323 aufgeführt und mit dem Hinweis „außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK“ überschrieben.

- 2.2.2 Die Einschränkungen der Förderung aus Mitteln der GAK nach Nummer 2.1.5 werden für die ergänzenden Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 für verbindlich erklärt.

Ausgenommen davon sind:

- 2.2.2.1 Die zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung des für die Projektumsetzung erforderlichen Personaleinsatzes ist im Zusammenhang mit investiven Projekten nach der Anlage Abschnitte 313 und 321 abweichend von Nummer 2.1.5.2 sechster Spiegelstrich als Betriebskosten förderbar.
- 2.2.2.2 Investitionen in Gemeinschaftseinrichtungen nach der Anlage Abschnitt 322.3.7 sind auch für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts möglich.
- 2.2.2.3 Der Erwerb auch unbebauter Grundstücke nach der Anlage Abschnitt 322.3.8 im Zusammenhang mit Projekten im Rahmen dieses Abschnitts.

- 2.2.3 Die in der Anlage Abschnitt 313 aufgeführten Projekte, mit denen die besondere Bedeutung des Naturschutzes herausgestellt wird, werden nach der Förderrichtlinie „Natur erleben und Nachhaltige Entwicklung“ des MU und nicht nach dieser Richtlinie gefördert.

**3. Zuwendungsempfänger**

Für die einzelnen Maßnahmen sind die Zuwendungsempfänger in der Anlage bei den jeweiligen Fördertatbeständen aufgeführt.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die in den Nummern 2.1.3 und 2.2.1 aufgeführten Maßnahmen dürfen nur in Orten bis maximal 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern durchgeführt werden.

Bei den in der Anlage Abschnitt 125.1 genannten Projekten ist eine Förderung in den unbebauten überwiegend landwirtschaftlich geprägten Außenbereichen zulässig.

- 4.2 Die Förderung von Baudenkmalen setzt eine denkmalrechtlich Genehmigung voraus; bei den in der Anlage Abschnitte 323.1 und 323.2 aufgeführten Projekten wird die Auswahlscheidung über eine Förderung regelmäßig durch







BAD 1849

die Denkmalpflege unter Beteiligung der Bewilligungsbehörde getroffen.

Die Einstufung eines zu fördernden Gebäudes als „landchaftstypische Bausubstanz“ wird in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde vorgenommen.

4.3 Bei den in der Anlage Abschnitte 311, 321, 322.3.5 und 323.2 aufgeführten Projekten ist,

- sofern es sich um Dorf- oder Nachbarschaftsläden handelt, ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse vorzulegen,
- in allen anderen Fällen ein Investitions- und Wirtschaftskonzept vorzulegen, das Aussagen zur erwarteten Wirtschaftlichkeit und zur Anzahl der zu sichernden/neu zu schaffenden Qualifizierungs- und Arbeitsplätze enthält bzw. den Bedarf für die geplante Nutzung belegt.

Die Erstellung der zuvor genannten Konzepte stellt keinen unzulässigen Vorhabenbeginn gemäß der VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

4.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur zulässig, wenn eine Konzeption für die Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Energie usw.) in den betreffenden Bereichen vorliegt und die Maßnahmen dieser Konzeption nicht widersprechen oder wenn die koordinierte Lösung der Probleme im Rahmen der Ausführung des Einzelprojekts bzw. der Dorferneuerungsplanung gewährleistet ist.

Dies gilt nicht für Projekte, die in der Anlage Abschnitt 125.1 aufgeführt sind oder sofern bei anderen Maßnahmen die Konzeption für die Ver- und Entsorgung ohne Bedeutung für das Projekt ist.

4.5 Projekte zur Förderung der Diversifizierung hin zu nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten, des Fremdenverkehrs, von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung, der Dorfentwicklung und des Erhalts und Verbesserung des ländlichen Erbes erfolgen unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5), geändert durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 27/2007 vom 27. 4. 2007 (ABl. EU Nr. L 209 S. 48), und der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. EU Nr. L 358 S. 3).

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

Für Flurbereinigungsverfahren, die bis zum 31. 12. 2006 angeordnet wurden, gilt weiterhin die Fehlbedarfsfinanzierung unter Beibehaltung der zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung geltenden Fördersätze.

**5.2 Bemessungsgrundlagen für die Zuwendung**

5.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Konvergenzgebiet bestimmt deren Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des NLS aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

Die Differenzierung trägt der Regelung gemäß § 22 NFAG Rechnung.

5.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände im Konvergenzgebiet können für die in der Anlage Abschnitte 125.1.5, 313, 321, 322.3 und 323 aufgeführten Maßnahmen eine höhere Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben als im Nichtkonvergenzgebiet erhalten. Dies gilt entsprechend für Landkreise.

Für die in der Anlage Abschnitte 125.1.1, 125.1.2, 125.2, 322.1 und 322.2 aufgeführten GAK-Maßnahmen gilt die Regelung übergangsweise in den Jahren 2007 bis 2009.

Die Zuwendungshöhen entsprechend der Abweichungen von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe im Konvergenzgebiet
15 v. H. über Durchschnitt	bis zu 40 v. H.
Durchschnitt	bis zu 55 v. H.
15 v. H. unter Durchschnitt	bis zu 65 v. H.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Zuschusshöhen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom NLS aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für das konkrete Einzelprojekt ist die Zuschusshöhe in dessen Bewilligungsjahr maßgebend.

5.2.1.2 Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden im Nichtkonvergenzgebiet können bis zu 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Dies entspricht dem Eingangssatz im Konvergenzgebiet.

5.2.1.3 Ausgenommen von der Staffelung der Zuschusshöhen sind die Maßnahmen der Aufstellung von Dorferneuerungsplänen, deren Umsetzungsbegleitung, die Erstellung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte und das Regionalmanagement, siehe Nummern 5.3.1, 5.3.2, 5.3.9 und 5.3.10.

5.2.2 Unbeschadet der Gemeinden und Gemeindeverbände können weitere Maßnahmen, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist,

- bei anderen öffentlichen Zuwendungsempfängern (z. B. Realverbände, Kirchen) bis zu 40 v. H.,
- bei anderen Zuwendungsempfängern bis zu 25 v. H.

der zuwendungsfähigen Ausgaben im Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet gefördert werden.

In diesen Fällen richtet sich die Höhe der Zuwendung nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers; sie soll ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zuwendungszweck (Nummer 1) durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

5.2.3 Die Fördersätze für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3 und 2.2.1, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts nach Nummer 2.1.1 oder eines Regionalentwicklungskonzepts einer Leader-Gruppe dienen, können um bis zu 10 v. H. erhöht werden, ausgenommen die in der Anlage Abschnitte 125.1.1 bis 125.1.4 aufgeführten Maßnahmen.

Für Projekte der in Nummer 5.2.2 zweiter Spiegelstrich genannten anderen Zuwendungsempfänger kann der Zuschuss um bis zu 5 v. H. erhöht werden.

Vor dem 1. 1. 2007 abgeschlossene vergleichbare Planungen und Konzepte werden den integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten gleichgestellt.

Befürwortet die Denkmalpflege ein Projekt nach Anlage Abschnitt 323.1 oder 323.2 und wird es durch deren landesweite Prioritätenbildung als förderungswürdig ausgewählt, so wird dieser Umstand einer vergleichbaren Planung gleichgesetzt.

5.2.4 Bei anderen Zuwendungsempfängern nach Nummer 5.2.2 zweiter Spiegelstrich kann für Projekte nach den in der Anlage Abschnitte 323.1 und 323.2 aufgeführten Maßnahmen ein Zuschuss von bis zu 60 v. H. gewährt werden, sofern die Denkmalpflege ein besonderes öffentliches Landesinteresse befürwortet, das das Interesse des Antragstellers an der Umsetzung des Projekts übersteigt.

Eine weitere Erhöhung nach Nummer 5.2.3 scheidet aus.

5.2.5 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EG sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach der VV Nr. 2.5 zu § 44 LHO/Nr. 2.4 VV-Gk und

anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob angesichts der Drittmitteleine Förderung nach in dieser Richtlinie in Höhe ausgewiesener Regelzuschussätzen notwendig und angemessen ist.

5.2.6 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gebietskörperschaften von weniger als 5 000 EUR werden nicht gefördert.

**5.3 Sonderregelungen für einzelne Förderbereiche**

5.3.1 Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte nach Nummer 2.1.1 kann mit bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Die Zuwendung nach dieser Richtlinie je Konzept beträgt einmalig bis zu 50 000 EUR. Die betragsmäßige Höchstgrenze darf insgesamt für alle der in der Anlage Abschnitt 341.1 aufgeführten Projekte nur einmal ausgeschöpft werden.

5.3.2 Ein Regionalmanagement nach Nummer 2.1.2 kann für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren in Regionen mit mindestens 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern mit bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 75 000 EUR jährlich gefördert werden. Die betragsmäßige Höchstgrenze darf insgesamt für alle der in der Anlage Abschnitt 341.2 aufgeführten Projekte jährlich nur einmal ausgeschöpft werden.

In dünn besiedelten Räumen kann ein Regionalmanagement auch in Regionen mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gefördert werden.

5.3.3 Die in der Anlage Abschnitte 125.1.1, 125.1.3 und 125.1.4 aufgeführten Maßnahmen können mit bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

5.3.4 Für die in der Anlage Abschnitt 125.1.2 aufgeführten Maßnahmen richtet sich die von der Teilnehmergemeinschaft zu erbringende Eigenleistung nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und den Vorteilen aus der Durchführung des Verfahrens.

Die Förderung beträgt bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Bewilligungsbehörde kann bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und bei Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft mit bis zu 80 v. H. fördern.

5.3.5 Bei den in der Anlage Abschnitte 125.1.1 bis 125.1.4 aufgeführten Projekten sind, entsprechend den Fördergrundsätzen GAK, finanzielle Beteiligungen Dritter nach der VV Nr. 2.5 zu § 44 LHO/Nr. 2.4 VV-Gk und anderweitige öffentliche Förderungen von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

Als Dritte sind alle außer den Teilnehmern der Flurbereinigungsverfahren gem. § 10 Nr. 1 FlurbG zu behandeln.

- Außerdem sind abzusetzen:
  - Erlöse nach § 46 Satz 3 FlurbG,
  - Gewinne aus Landzwischenenerwerb,
  - Verkaufserlöse aus Materialabgabe, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gefördert worden sind.

Nicht abzusetzen sind Kapitalbeträge nach § 40 FlurbG und Erlöse aus der Verwertung von Restflächen, die aus der mäßigen Erhöhung des Flächenabzuges nach § 47 FlurbG stammen.

5.3.6 Bei den in der Anlage Abschnitte 311.2 und 321 aufgeführten Projekten werden Investitionen, die die Stromproduktion für Dritte zum Gegenstand haben und bei denen eine Vergütung für die Stromabgabe gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz erfolgt, nur mit einem Zuschuss von bis zu 10 v. H. und bis zu 100 000 EUR der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.

- Gefördert werden nur
  - landesweit einmalige Pilotprojekte für Bioenergieanlagen und
  - die Prozesswärmeverwertung von Bioenergieanlagen.

Ausgeschlossen ist die Förderung von Investitionen für die Hersteller von Anlagen und deren Komponenten sowie mit Vertrieb und Einbau befassten Unternehmen. Dabei kann unter

den Beschränkungen des Satzes 1 die Errichtung eines Nahwärmenetzes mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 100 EUR/Trassenmeter und in Höhe von bis zu 250 EUR pro Hausanschluss gefördert werden. Gleiches gilt, sofern für andere Projekte zur Prozesswärmeverwertung die Verlegung neuer Leitungen notwendig ist.

Bei den in der Anlage Abschnitt 311.1 aufgeführten Projekten wird die Höhe der Zuwendung auf 75 000 EUR begrenzt.

5.3.7 Bei den in der Anlage Abschnitt 313 aufgeführten Projekten wird die Höhe der Zuwendung auf 100 000 EUR begrenzt.

5.3.8 Bei den in der Anlage Abschnitt 322.1 aufgeführten Projekten kann bei besonders innovativen Projekten in besonderem Interesse des Landes die Höhe der Zuwendung auf bis zu 100 v. H. angehoben werden. In diesen Fällen ist vorab die Zustimmung des ML einzuholen.

5.3.9 Die Aufstellung des Dorferneuerungsplans nach der Anlage Abschnitt 322.2.1.1 kann mit bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, unabhängig vom jeweiligen Zuschussatz der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes, siehe Nummer 5.2.

Die Vorinformationsphase vor Aufnahme eines Ortes in das Förderprogramm stellt keinen unzulässigen Vorhabenbeginn gemäß der VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar. Sie ist nur i. V. m. der späteren Aufstellung des Dorferneuerungsplans förderbar.

5.3.10 Die Umsetzungsbegleitung nach Anlage Abschnitt 322.2.1.2 kann mit bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Die Höhe der Zuwendung je Dorf ist für die Dauer im Dorferneuerungsprogramm auf 30 000 EUR begrenzt.

Bei umfangreichen Gruppen- oder Verbunddorferneuerungen kann die Zuwendung je Dorfentwicklungsplanung auf 40 000 EUR erhöht werden.

5.3.11 Bei den in der Anlage Abschnitte 322.1 bis 322.3 aufgeführten Projekten wird die Höhe der Zuwendungen an private Zuwendungsempfänger auf 25 000 EUR, bei den Projekten in der Anlage Abschnitt 322.3.4 auf 100 000 EUR sowie Abschnitte 322.3.5 und 322.3.7 auf 75 000 EUR begrenzt.

Die betragsmäßige Höchstgrenze darf für denselben Zuwendungszweck für jedes Objekt nur einmal ausgeschöpft werden. Objekte in diesem Sinne sind Gebäude und Gebäudeteile mit eigenständiger wirtschaftlicher Funktion sowie andere bauliche oder sonstige nach dieser Richtlinie förderungsfähige Anlagen.

Erfüllt ein Objekt die Zuwendungsvoraussetzungen nach mehreren Abschnitten der Anlage, so können hierfür die jeweils zulässigen Höchstbeträge nacheinander gewährt werden.

5.3.12 Bei den in der Anlage Abschnitt 322.2 aufgeführten Projekten können gegenüber Zuwendungsempfängern, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, bei der Bemessung der Zuwendung neben den Ausgaben auch eigene Arbeitsleistungen, mit 50 v. H. des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird gleichwohl nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der Ausgaben nicht überschreiten.

5.3.13 Die Kosten des Grundstückserwerbs bei den in der Anlage Abschnitte 322.2.2.6 und 322.3.8 aufgeführten Projekten dürfen nur bis zu maximal 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts berücksichtigt werden.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die Zuwendung ist, wenn mit ihrer Hilfe Gegenstände erworben oder hergestellt werden, nach der VV Nr. 4.2.4 zu § 44 LHO/Nr. 4.2.3 VV-Gk mit einer Zweckbindungsfrist zu versehen. Die Frist beträgt bei geförderten

- Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Geräten und sonstigen Gegenständen fünf Jahre ab Lieferung.

Eine dingliche Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung ist mit Rücksicht auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nur in Ausnahmefällen zu fordern.





BAD 18476

Bei gemeinschaftlichen Anlagen in Verfahren nach dem FlurbG, deren Zweckbestimmung im Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsplan bestimmt und nach § 58 Abs. 4 FlurbG mit der Wirkung von Gemeindecatsungen geregelt wird, kann regelmäßig auf die Festsetzung einer Zweckbindungsfrist verzichtet werden.

6.2 Die Bewilligungsbehörde darf bei Zuwendungen, die Teilnehmergemeinschaften oder Verbänden der Teilnehmergemeinschaften in Vorjahren aus Verpflichtungsermächtigung bewilligt worden sind, auf deren Antrag den Verwendungszweck veränderten Planungen anpassen und die Verwendung der Zuwendung für ein anderes Projekt des Verwendungsempfängers zulassen, sofern die Zuwendung noch nicht ausgezahlt wurde.

6.3 Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P/Nr. 5.4 ANBest-Gk ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Zuwendungsanträge, Bewilligungsbehörde

7.1.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

7.1.2 Bewilligungsbehörde ist in Niedersachsen die jeweils örtlich zuständige GLL. Für das Land Bremen ist die GLL. Verden die zuständige Bewilligungsbehörde.

7.1.3 Der Zuwendungsantrag ist bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Antragsvordrucke können bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde oder der Gemeinde angefordert oder im Internet unter [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de) heruntergeladen werden.

Bei den in der Anlage Abschnitte 125.2, 311, 313, 321, 322 und 323 aufgeführten Projekten werden die Zuwendungsanträge privater Antragsteller über die Gemeinde vorgelegt. Die Gemeinde und die oder der Umsetzungsbeauftragte nehmen u. a. zu der Frage Stellung, ob das Projekt zur integrierten ländlichen Entwicklung beiträgt; ihnen obliegt auch die Koordinierung der öffentlichen und privaten Projekte.

Die Gemeinde und die oder der Umsetzungsbeauftragte erhalten in diesen Fällen eine Abschrift des Zuwendungsbescheides. An der Förderung sonst beteiligte Behörden sind von der Bewilligung zu unterrichten.

7.1.4 Die Bewilligungsbehörde stellt nach Prüfung der Einzelnachweise eine Gesamtabrechnung auf und legt sie dem ML bis zum 1. Februar jeden Jahres vor.

7.2 Integriertes ländliches Entwicklungskonzept und Regionalmanagement

7.2.1 Gefördert werden können Regionen, die eine auf ihre spezielle Situation zugeschnittene Entwicklungsstrategie erarbeiten. Unter Region ist ein Gebiet mit räumlichem und funktionalem Zusammenhang zu verstehen.

Die Konzepte können sich bei begründetem Bedarf problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

7.2.2 Die integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte müssen mindestens folgende Elemente beinhalten:

- Kurzbeschreibung der Region,
- Analyse der regionalen Stärken und Schwächen,
- Auflistung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren,
- Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und Leitprojekte,
- Festlegung von Kriterien zur Auswahl der Förderprojekte,
- Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

Der Prozess der Erarbeitung des Konzepts ist zu dokumentieren.

7.2.3 In die Erarbeitung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts sollen die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region in geeigneter Weise einbezogen werden. Dazu gehören in der Regel

- der landwirtschaftliche Berufstand,
- die Gebietskörperschaften,
- die Einrichtungen der Wirtschaft wie Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer,
- die Verbraucherverbände,
- die Umweltverbände,
- die Träger öffentlicher Belange.

7.2.4 Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte kann auch im Rahmen des Regionalmanagements vorgenommen werden.

7.2.5 Die Verwendungsempfänger beauftragen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit der Durchführung des Regionalmanagements. Diese Stellen müssen eine hinreichende Qualifikation nachweisen.

7.2.6 Die Akteure gemäß Nummer 7.2.3 sind in geeigneter Weise in die Arbeit des Regionalmanagements einzubeziehen. Die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure nach Nummer 7.2.3 sind in jährlichen Tätigkeitsberichten zu dokumentieren.

7.2.7 Das integrierte ländliche Entwicklungskonzept ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts.

7.2.8 Das Regionalmanagement stimmt sich mit den Stellen in der Region ab, die ähnliche Ziele verfolgen; insbesondere mit der oder dem Umsetzungsbeauftragten in der Dorferneuerung. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren.

#### 7.3 Flurbereinigung

7.3.1 Der Zuwendungsbedarf der Teilnehmergemeinschaft und ggf. anderer Verwendungsempfänger ist für das einzelne Verfahren unter Berücksichtigung der

- von den Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge nach § 19 FlurbG,
- sonstigen Eigenleistungen,
- Leistungen Dritter

zu ermitteln. Dabei sind die agrarstrukturellen, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Ziele und der daraus zu erwartende Erfolg zugrunde zu legen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

7.3.2 Der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist im Rahmen der Anhörung nach § 5 Abs. 2 FlurbG Gelegenheit zu geben, sich zur Höhe der von den Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge zu äußern.

7.3.3 Bei Teilnehmergemeinschaften findet die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO keine Anwendung, weil Verpflichtungen und Ausgaben nach § 17 FlurbG und den §§ 105 ff. LHO der Kontrolle der Bewilligungsbehörde, in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde unterliegen und die Ausgaben über das Jahresausbauprogramm von der Bewilligungsbehörde gesteuert werden.

#### 7.4 Dorferneuerung

7.4.1 In Niedersachsen stellt die Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung des vom ML zugewiesenen Kontingents an Förderungsmitteln für ihren Amtsbezirk ein Förderungsprogramm für die Dorferneuerung auf. Das Förderungsprogramm wird jährlich zum 1. Juli fortgeschrieben; das ML erhält jeweils Abschriften.

Für Bremen bestehen für die ländlichen Gebiete Dorferneuerungspläne, die als Fördergrundlage anerkannt sind.

7.4.2 Anträge auf Aufnahme eines Dorfes in das Förderungsprogramm sind von der Gemeinde an die Bewilligungsbehörde zu richten. Eine bereits vorhandene Dorferneuerungsplanung ist mit dem Antrag vorzulegen.

7.4.3 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Aufnahme in das Förderungsprogramm. Sie bekundet damit ihre Absicht, ein Dorf nach Maßgabe dieser Richtlinie zu fördern. Die Aufnahme begründet keinen Anspruch bezüglich Art, Höhe und Zeitpunkt der Förderung. Maßgebend dafür sind neben den sachlichen Voraussetzungen die jeweils verfügbaren Haushaltsmittel und der Inhalt der Zuwendungsbescheide. Über die Aufnahme in das Förderungsprogramm ist auch der Landkreis zu unterrichten.

7.4.4 Bei den in der Anlage Abschnitt 322.2 aufgeführten Projekten muss der Förderung von investiven Maßnahmen eine Dorferneuerungsplanung zugrunde liegen, die in Text und Karte auf Basis einer Bestandsaufnahme die örtlichen Stärken und Schwächen, die Entwicklungsziele für den Planungsraum und die zur Verwirklichung erforderlichen Projekte sowie die Abstimmung mit anderen für die Ortsentwicklung bedeutsamen Planungen und Projekten auch für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar darstellt. Sie soll darüber hinaus auf die räumlich funktionalen und umweltbezogenen Entwicklungsperspektiven der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe eingehen.

Ist es für die Verwirklichung strukturverbessernder Ziele sinnvoll, sollen mehrere Dörfer oder Ortsteile zu einem Planungsraum verbunden werden.

Die Dorferneuerungsplanung hat neben den Zielen der Raumordnung, der Landesplanung, des Umweltschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, der Landwirtschaft, der Denkmalpflege, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts und Landschaftsbildes sowie den sozioökonomischen örtlichen Gegebenheiten und der kulturellen Eigenart im Rahmen eines ganzheitlichen und interdisziplinären Betrachtungsansatzes Rechnung zu tragen.

Die Dorferneuerungsplanung muss mit den Ergebnissen der Bauleitplanung in Einklang stehen, soweit sie nicht deren Änderung vorbereiten soll. Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte – soweit vorhanden – und Konzepte der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Sicherung der Bewirtschaftungs- und Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe sind zugrunde zu legen.

Die Dorferneuerungsplanung ist von der Gemeinde aufzustellen. Die Träger öffentlicher Belange, die Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner sowie andere Antragsberechtigte sind in geeigneter Weise umfassend und frühzeitig an der Dorferneuerungsplanung zu beteiligen.

7.4.5 Die oder der Umsetzungsbeauftragte initiiert, organisiert und begleitet den Umsetzungsprozess des Dorferneuerungsplans durch

- Information, Beratung und Aktivierung der örtlichen Wirtschaft und Bevölkerung,
- Identifizierung und Erschließung örtlicher Entwicklungspotenziale,
- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte, die eine den Grundsätzen der Dorferneuerungsplanung entsprechende Maßnahmedurchführung gewährleistet,
- Verfolgung des gemeinsam mit der Gemeinde und den an der Dorferneuerungsplanaufstellung Beteiligten nach Nummer 7.4.4 festgelegten Prioritätenkatalogs für die öffentlichen Projekte,
- enge Abstimmung mit den Bewilligungsbehörden als erster Ansprechpartner,
- Abstimmung mit dem Regionalmanager – soweit in der Region vorhanden – über ortsübergreifend oder regional bedeutsame Projekte im Ort.

7.4.6 Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise die Förderung von Projekten bereits vor der Fertigstellung des Dorferneuerungsplans zulassen, wenn sie von beispielgebender Bedeutung sind, wenn andere Planungen es erfordern oder wenn die Projekte zur Substanzerhaltung unaufschiebbar sind und gewährleistet ist, dass sie den späteren Festsetzungen des Dorferneuerungsplans nicht zuwiderlaufen. Die Ausnahmen sind zu dokumentieren.

7.4.7 Die Bewilligungsbehörde leitet aus der Dorferneuerungsplanung den zeitlichen und finanziellen Rahmen ab. Gemeinsam mit der Gemeinde, den an der Dorferneuerungsplanaufstellung Beteiligten nach Nummer 7.4.4 und der oder dem Umsetzungsbeauftragten stimmt sie die Prioritäten insbesondere für die Umsetzung der öffentlichen Projekte nach dieser Richtlinie ab. Sie informiert hierüber die möglichen Verwendungsempfänger in geeigneter Weise, z. B. im Rahmen einer Bürgerversammlung. Aus dieser Mitteilung ergibt sich kein Anspruch auf Förderung (vgl. Nummer 1.4).

Sie koordiniert den Einsatz sonstiger den Zielen der Dorferneuerung dienlicher öffentlicher Mittel und setzt ggf. Prioritäten, insbesondere im Hinblick auf eine angemessene Beteiligung privater Projektträger an der Förderung.

#### 8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft.

8.2 Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

8.3 Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Region Hannover, Landkreise und Gemeinden Landwirtschaftskammer Niedersachsen Teilnehmergemeinschaften und deren Verbände

– Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1217

#### Anlage

In den Förderungsgrundsätzen der GAK sind, dem Grundsatz der Subsidiarität folgend, bundeseinheitlich nur die wesentlichen Eckpunkte der Förderung festgelegt worden. Um den Anforderungen an eine landeseinheitliche Anwendung und dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu entsprechen, werden die Fördertatbestände hiermit konkretisiert.

Die nach Nummer 2.1 förderungsfähigen Maßnahmen der GAK und die nach Nummer 2.2 förderungsfähigen Maßnahmen außerhalb der GAK sind nachfolgend nach ihrer inhaltlichen Ausrichtung und nach der Gliederung der Artikel 20 und 52 ELER-VO zusammengefasst dargestellt:

#### Übersicht:

<b>125</b>	<b>Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft</b>
125.1	Flurbereinigung
125.1.1	Vorarbeiten, Flurbereinigung – GAK
125.1.2	Ausführungskosten, Flurbereinigung – GAK
125.1.3	Freiwilliger Landtausch – GAK
125.1.4	Freiwilliger Nutzungstausch – GAK
125.1.5	Kultur und Erholungslandschaft
125.2	Vorhaben zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen – ländlicher Wegebau – GAK
<b>311</b>	<b>Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten</b>
311.1	Umnutzung von Bausubstanz – GAK
311.2	Kooperationen – GAK
<b>313</b>	<b>Förderung des Fremdenverkehrs</b>
313	Ländlicher Tourismus
<b>321</b>	<b>Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung</b>
321	Dienstleistungseinrichtungen
<b>322</b>	<b>Dorferneuerung und -entwicklung</b>
322.1	Vorarbeiten, Dorferneuerung – GAK
322.2	Dorferneuerung – GAK
322.3	Dorferneuerung
<b>323</b>	<b>Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes</b>
323	Kulturerbe
<b>341</b>	<b>Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie</b>
341.1	Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte – GAK
341.2	Regionalmanagement – GAK



Ingenieurbüro  
Hans Tovar & Partner  
Beratende Ingenieure GbR



BAD 1849

**125 Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft**

**125.1.1 Vorarbeiten nach § 26 c FlurbG im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3/2.1.3.1 (Vorarbeiten, Flurbereinigung – GAK)**

Dazu gehören insbesondere Ausgaben für

125.1.1.1 Spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind und soweit es sich dabei nicht um Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG handelt,

125.1.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an Verfahren mit modellhaftem Charakter.

**Zuwendungsempfänger:**

Zusammenschlüsse von Teilnehmergemeinschaften.

**125.1.2 Ausführungskosten nach § 105 FlurbG in Verfahren nach den §§ 1, 96, 87 und 91 FlurbG im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3.1 (Flurbereinigung – GAK)**

Dazu gehören insbesondere Ausgaben für

125.1.2.1 die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,

125.1.2.2 die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 FlurbG),

125.1.2.3 die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke,

125.1.2.4 die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und den Gewässerschutz, einschließlich wichtiger Landschaftselemente zur Sicherung eines Biotopverbundsystems sowie für den Denkmalschutz erforderlichen Maßnahmen,

125.1.2.5 den Ausgleich für Wirtschafterschwerisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

125.1.2.6 die beim Landzwischenwerb entstehenden Verluste, soweit sie der Teilnehmergemeinschaft bei der Verwendung der Flächen entstehen,

125.1.2.7 die Zinsen für die von der Teilnehmergemeinschaft für den Landzwischenwerb zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen, nicht jedoch Verzugszinsen,

125.1.2.8 die der Teilnehmergemeinschaft bei Vermessung, Vermarktung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Aufwendungen sowie den ihr entstehenden Verwaltungsaufwand,

125.1.2.9 die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG).

**Zuwendungsempfänger:**

- Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse,
- Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen,
- einzelne Beteiligte.

**125.1.3 Freiwilliger Landtausch nach § 103 a FlurbG im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3.1 (Freiwilliger Landtausch – GAK)**

Zuwendungsfähig sind

125.1.3.1 nicht investive Ausgaben der Tauschpartner durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Landtauschs sowie Ausgaben für

125.1.3.2 Ausführungskosten nach § 103 g FlurbG insbesondere für

125.1.3.2.1 Vermessung,

125.1.3.2.2 die Instandsetzung der neuen Grundstücke,

125.1.3.2.3 Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten wie bei den abgegebenen Grundstücken,

125.1.3.2.4 Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts

soweit die Aufwendungen den Tauschpartnern entsprechend den im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können.

**Zuwendungsempfänger:**

Einzelne Beteiligte (Tauschpartner) sowie andere am Tausch beteiligte Personen.

**125.1.4 Freiwilliger Nutzungstausch im Rahmen der der GAK nach Nummer 2.1.3.1 (Freiwilliger Nutzungstausch – GAK)**

Zuwendungsfähig sind nicht investive Ausgaben der Tauschpartner durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Nutzungstauschs.

**125.1.5 Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft, die im Rahmen des Ordnungsauftrags des FlurbG zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Verbesserung der Erholungseignung der Landschaft in Verfahren nach dem FlurbG durchgeführt werden außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK (Kultur- und Erholungslandschaft)**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der landschaftsgebundenen Erholung im Rahmen des Zuwendungszwecks nach Nummer 1.2 sind insbesondere

125.1.5.1 die Schaffung, Wiederherstellung und Sicherung von für den Naturschutz wertvollen Bereichen (z. B. Anlage und Renaturierung von Feuchtflecken; Erhaltung von Bäumen, Gehölzen, Heide und Grasland; Herrichtung von Bodenabbaustellen, soweit nicht Dritte hierzu verpflichtet sind),

125.1.5.2 Bepflanzungen mit standortheimischen Arten (z. B. Schutzpflanzungen, Feldgehölze, Baumgruppen, Uferbepflanzungen, Maßnahmen der Grünordnung im und am Dorf),

125.1.5.3 die Anlage von offenen Gewässern einschließlich der Gestaltung der Uferzone,

125.1.5.4 die Anlage und Gestaltung von Wander- und Reitwegen, Aussichtspunkten, Lehrpfaden, Rastplätzen,

125.1.5.5 die Schaffung von Zuwegungen und Parkplätzen zu und an nach dieser Richtlinie geförderten Einrichtungen,

125.1.5.6 die Bereitstellung von Land für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Abschnitten 125.1.5.1 bis 125.1.5.5. Zuwendungsfähig sind Ausgaben des Zuwendungsempfängers nach § 40 FlurbG (Kapitalbetrag) oder nach § 52 FlurbG (Geldabfindung) bis zu maximal 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens.

**Zuwendungsempfänger:**

- Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse,
- Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen,
- einzelne Beteiligte,
- Gemeinden und Gemeindeverbände.

**125.2 Vorhaben zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3.4 (Ländlicher Wegebau – GAK)**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

den Neubau befestigter oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich erforderlicher Brücken außerhalb bebauter Ortslagen (siehe § 34 BauGB) sowie einschließlich ggf. erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes.

**Zuwendungsempfänger:**

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Wasser und Bodenverbände sowie vergleichbare Körperschaften,
- natürliche Personen und Personengesellschaften,
- juristische Personen des privaten Rechts.

**311 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten**

**311.1 Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3.3 (Umnutzung – GAK)**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

311.1.1 – Markt- und Standortanalysen,  
– Investitions- und Wirtschaftskonzepte, nur i. V. m. einer investiven Maßnahmen nach Abschnitt 311.1.2,

311.1.2 investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz, insbesondere für

- Wohn-,
- Handels-,
- Gewerbe-,
- Dienstleistungs-,
- kulturelle,
- öffentliche oder
- gemeinschaftliche Zwecke,

die dazu dienen, Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder Zusatzeinkommen zu erschließen.

**Zuwendungsempfänger:**

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

**311.2 Maßnahmen der Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3.3 (Kooperation – GAK)**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

311.2.1 Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen),

311.2.2 – Markt- und Standortanalysen,  
– Investitions- und Wirtschaftskonzepte, nur i. V. m. einer investiven Maßnahmen nach Abschnitt 311.2.4,

311.2.3 Betreuung der Zuwendungsempfänger,

311.2.4 Investive Maßnahmen.

**Zuwendungsempfänger:**

- natürliche Personen und Personengesellschaften,
- juristische Personen des privaten Rechts.

**313 Förderung des Fremdenverkehrs Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Tourismus außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK (Ländlicher Tourismus)**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

313.1 Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen, Realisierungskonzepte, Folgeabschätzungen), die für die zukünftige Umsetzung investiver Vorhaben benötigt werden,

313.2 die Schaffung von Informations- und Vermittlungseinrichtungen lokaler und regionaler Tourismusorganisationen im ländlichen Raum einschließlich deren Teilnahme an Messen,

313.3 die Entwicklung insbesondere themenbezogener Rad-, Reit- und Wanderrouten mit ergänzenden Einrichtungen, z. B. Rastplätze, Aussichtsstellen, Beschilderung, Karten,

313.4 kleinere Infrastrukturmaßnahmen mit regionalem oder lokalem Bezug zur Attraktivitätssteigerung des Tourismus z. B. Museen, Bootsanleger, Spielscheunen, Freilichtbühnen,

313.5 die zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung für den für die Projektumsetzung erforderlichen Personaleinsatz in der Regel 1 Jahr in Ausnahmefällen 2 Jahre.

**Zuwendungsempfänger:**

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Teilnehmergemeinschaften,
- Real- bzw. Wasser- und Bodenverbände,
- Fremdenverkehrsvereine,
- natürliche und andere juristische Personen.

**321 Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung**

**Maßnahmen zur Schaffung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK (Dienstleistungseinrichtungen)**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

321.1 Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen, Realisierungskonzepte, Folgeabschätzungen), die für die zukünftige Umsetzung investiver Vorhaben benötigt werden,

321.2 Maßnahmen zur Schaffung, Erweiterung und Modernisierung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung z. B.

- Einrichtung von Dorf- oder Nachbarschaftsläden,
- Einrichtungen für die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnik,
- Einrichtung von ländlichen Dienstleistungsagenturen,
- landesweit einmalige Pilotvorhaben zur Versorgung des ländlichen Raums mit Breitbandtechnologie,

– landesweit einmalige Pilotvorhaben zur Errichtung von Bioenergieanlagen zur Erprobung neuer Verfahrenstechniken,

– Prozesswärmeverwertung von Bioenergieanlagen z. B. durch

- Ausbau von Nahwärmenetzen in Orten zur Begrenzung der Verwendung fossiler Brennstoffe,
- Beheizen kommunaler Dienstleistungseinrichtungen wie Schulen, Schwimmbäder, Turnhallen, Museen,

– Versorgung der örtlichen oder regionalen Märkte mit Dienstleistungen, ausgenommen die Bereiche Landwirtschaft, Ernährung, Tourismus und Einzelhandelsketten,

– zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung für den für die Projektumsetzung erforderlichen Personaleinsatz in der Regel 1 Jahr in Ausnahmefällen 2 Jahre.

**Zuwendungsempfänger:**

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- natürliche Personen,
- Personengesellschaften und juristische Personen des Privatrechts.

**322 Dorferneuerung und -entwicklung**

**322.1 Vorarbeiten im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3/2.1.3.2 (Vorarbeiten, Dorferneuerung – GAK)**

Dazu gehören insbesondere Ausgaben für

322.1.1 Spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind,

322.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an konkreten Verfahren mit modellhaftem Charakter.

**Zuwendungsempfänger:**

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte,
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.



Ingenieurbüro  
Hans Tovar & Partner  
Beratende Ingenieure GbR



BAD 184RG

**322.2 Maßnahmen der Dorferneuerung und -entwicklung im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3.2 (Dorferneuerung – GAK)**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für in das Programm aufgenommene Dörfer für

- 322.2.1.1 die Dorferneuerungsplanung einschließlich
  - einer Vorinformationsphase bereits vor Aufnahme des Ortes in das Förderprogramm,
  - Bürgerbeteiligungsverfahren und
  - notwendiger Ergänzungsplanungen,
 soweit die Gemeinde eine entsprechend qualifizierte Planerin oder einen entsprechend qualifizierten Planer außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit ihrer Erarbeitung beauftragt. Gesetzlich vorgeschriebene Pläne werden nicht gefördert.
- 322.2.1.2 die gestalterische, städtebauliche und landschaftspflegerische Umsetzungsbegleitung, wenn die Gemeinde eine entsprechend qualifizierte Planerin oder einen entsprechend qualifizierten Planer außerhalb der öffentlichen Verwaltung damit beauftragt (Umsetzungsbeauftragte/Umsetzungsbeauftragter). Die Umsetzungsbegleitung soll eine den Grundsätzen der Dorferneuerungsplanung entsprechende Durchführung von Maßnahmen gewährleisten. Objektplanungen werden im Rahmen der Umsetzungsbegleitung nicht gefördert.

**Maßnahmen zur Dorferneuerung**

- 322.2.2.1 Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, nicht jedoch in Neubau- und Gewerbegebieten,
- 322.2.2.2 Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Sanierung innerörtlicher Gewässer,
- 322.2.2.3 kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters,
- 322.2.2.4 Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlich oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen, nach näherer Maßgabe des Dorferneuerungsplans,
- 322.2.2.5 Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen, vor Einwirkungen von außen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden, soweit sie nicht im Rahmen des einzelbetrieblichen Agrarinvestitionsförderungsprogramms gefördert werden,
- 322.2.2.6 der Erwerb von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich in der Dorferneuerungsplanung besonders begründeter Abbruchmaßnahmen, im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Abschnitten 322.2.2.1 bis 322.2.2.3 nach Abzug eines Verwertungswertes.

**Zuwendungsempfänger:**

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte,
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

**322.3 Maßnahmen zur Bewahrung und Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Sozial- und Kulturraum und Stärkung des innerörtlichen Gemeinschaftslebens sowie zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK (Dorfentwicklung und Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes)**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 322.3.1 die Verbesserung der Aufenthaltsqualität von Straßen und Plätzen durch Gestaltung, Rückbau, Verkehrsberuhigung, Anlegen von Fußgängerbereichen und Wegeverbindungen, Wiederherstellung von Klinkerstraßen usw., jedoch keine Maßnahmen zur erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen i. S. von § 127 BauGB,

- 322.3.2 naturnahen Rückbau sowie Wiederherstellung, Umgestaltung und Sanierung innerörtlicher oder landwirtschaftstypischer Gewässer einschließlich der Anlage und Gestaltung der Wasserflächen und deren Randbereiche unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Vorschriften,

- 322.3.3 die Anlage, Gestaltung, Sanierung, Vernetzung und Sicherung dorf- und landschaftstypischer Anlagen zum Abbau ökologischer Defizite, z. B. durch Anlage von Obstwiesen, Bauerngärten, Teichen, Mauern, Trockenstandorten, Hecken und Wegrainen und deren Vernetzung mit der Feldflur sowie die Umwandlung versiegelter Flächen in naturnahe unbebaute Bereiche, die Renaturierung von eintönigen Grünanlagen sowie die Anlage, naturnahe und standortgerechte Gestaltung, Vernetzung und Sicherung sonstiger Grünflächen und Grünzüge,

- 322.3.4 die Erhaltung und Gestaltung ortsbildprägender landschaftstypischer ländlicher, nicht nach dem GAKG förderungsfähiger Bausubstanz, höchstens 25 000 EUR je Maßnahme. Bei Kulturdenkmälern kann der Höchstbetrag auf bis zu 100 000 EUR für private Zuwendungsempfänger und auf bis zu 150 000 EUR für öffentlich-rechtliche Zuwendungsempfänger je Maßnahme heraufgesetzt werden,

- 322.3.5 die Umnutzung ganz oder teilweise leer stehender orts- oder landschaftsbildprägender Gebäude für Wohn-, Arbeits-, Fremdenverkehrs-, Freizeit-, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke und nach Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungsplanerischer Gründe auch deren Umsetzung, höchstens 75 000 EUR je Maßnahme; in besonders begründeten Ausnahmefällen bei öffentlich-rechtlichen Zuwendungsempfängern höchstens 150 000 EUR,

- 322.3.6 den Ersatz nichtsanierungsfähiger orts- oder landschaftsbildprägender Bausubstanz durch sich maßstäblich in das Umfeld einfügende Neubauten, höchstens 25 000 EUR je Maßnahme,

- 322.3.7 den Neu-, Aus und Umbau sowie die orts-/landschaftsgerechte Gestaltung ländlicher Dienstleistungseinrichtungen und Gemeinschaftsanlagen, die geeignet sind, das dörfliche Gemeinwesen, die Kultur, die Kunst oder die Wirtschaftsstruktur zu stärken, höchstens 75 000 EUR für private Zuwendungsempfänger und höchstens 100 000 EUR für öffentlich-rechtliche Zuwendungsempfänger je Maßnahme,

- 322.3.8 den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach diesem Abschnitt, nach Abzug eines Verwertungswertes, höchstens 25 000 EUR je Maßnahme. Bei kommunalen Maßnahmen kann der Höchstbetrag in begründeten Ausnahmefällen auf bis zu 50 000 EUR je Maßnahme heraufgesetzt werden.

**Zuwendungsempfänger:**

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Teilnehmergemeinschaften,
- Real- bzw. Wasser- und Bodenverbände,
- Fremdenverkehrsvereine,
- natürliche und andere juristische Personen.

**323 Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes**

Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des kulturellen Erbes außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK (Kulturerbe)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 323.1 die Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung von denkmalgeschützter, denkmalwürdiger oder landschaftstypischer Anlagen, z. B. Mühlen, Schleusen, besondere landwirtschaftliche Gebäude, z. B. Gulfhäuser, Drei- und Vierseithöfe, Gärten und historische Kulturlandschaften oder Landschaftsteile,
- 323.2 die Umnutzung von denkmalgeschützter, denkmalwürdiger oder landschaftstypischer Bausubstanz zu deren dauerhafter Sicherung,
- 323.3 Einrichtungen zur Information über Tradition und Belange ländlichen Arbeitens und Lebens,

- 323.4 die Erhaltung und Ausgestaltung von Heimathäusern und typischen Dorftreffpunkten,
- 323.5 die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung historischer Gärten, regionaltypischer Anlagen und funktionsfähiger historischer Kulturlandschaften oder Landschaftsteile,
- 323.6 die Erfassung und Dokumentation historischer Kulturlandschaften und Siedlungsentwicklung.

**Zuwendungsempfänger:**

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Teilnehmergemeinschaften,
- Real- bzw. Wasser- und Bodenverbände,
- Fremdenverkehrsvereine,
- natürliche und andere juristische Personen.

**341 Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung einer lokalen Entwicklungsstrategie**

**341.1 Studien über das betreffende Gebiet im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.1 (Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte – GAK)**

Dazu gehören Ausgaben für

- 341.1.1 die Erstellung und Dokumentation des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts,
- 341.1.2 Schulungen/Fortbildungsveranstaltungen der Personen, die an der Ausarbeitung und Erstellung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts beteiligt sind,
- 341.1.3 Fortbildungsmaßnahmen für leitende Akteure,
- 341.1.4 die Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Kongressen und Seminaren, Betreuung, Beratung und Weiterbildung hinsichtlich Projektentwicklung und -management.

**Zuwendungsempfänger:**

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren mit eigener Rechtspersönlichkeit nach Nummer 7.2.3 unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.

**341.2 Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategie im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.2 (Regionalmanagement – GAK)**

Dazu gehören Ausgaben für

- 341.2.1 die Unterstützung und Umsetzung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts oder einer vergleichbaren Planung,
- 341.2.2 die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren und Tagungen in Deutschland/Europa für die Akteure,
- 341.2.3 Kosten für Öffentlichkeitsarbeit.

**Zuwendungsempfänger:**

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren mit eigener Rechtspersönlichkeit nach Nummer 7.2.3 unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.

**Quellennachweis**

Landzettel, Wilhelm: Das Dorf, in dem wir leben, Eine Informationsschrift des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover, 1985

Landzettel, Wilhelm: Das Bild der Dörfer, Dorferneuerung in Niedersachsen, Hannover, 1989

Landzettel, Wilhelm: Dorferneuerung in Niedersachsen, Hannover 1985

Dorferneuerung - Pflanzenauswahl für den ländlichen (dörflichen) Raum, Amt für Agrarstruktur Meppen

Sämtliche, in diesem Gestaltungshandbuch verwendeten Fotos: (c) ibt Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner, Osnabrück im Juli 2012

 **Ingenieurbüro  
Hans Tovar & Partner**  
Beratende Ingenieure GbR



49078 Osnabrück  
Rheiner Landstraße 19-21  
Telefon 05 41 / 9 40 03-0  
Telefax 05 41 / 9 40 03-50  
ibt-os@ibtweb.de

49593 Bersenbrück  
Am Brink 19  
Telefon 0 54 39 / 60 93-0  
Telefax 0 54 39 / 60 93-20  
ibt-bsb@ibtweb.de  
www.ibtweb.de